



1076

338

Re. 95.



MATTHAEI Schlüters/D.
Rechts-begründeter Tractat

Von dem

Entsehung=Proceß,

Wie selbiger bey Prosecution, oder Achterfolgunge eines öffentlich verpfändeten Erbes / oder unbeweglichen Gutes in Hamburg geführt wird / und Rechtswegen geführt werden muß.

Allen Eigenern/ein- und ausheimischen Rentnieren / die ihre Gelder in Hamburg belegen / oder belegen wollen / wie auch Advocaten und Procuratoren / frembden Jctis, als welche von diesem Proceß nichts wissen / und also auch ihr rechtliches Bedencken / ohne diese / oder dergleichen noch nie ans Licht gekommene Nachrichten / denen Hamburgern mit Grunde nicht mittheilen können / zum besten / und Nutzen heraus gegeben.

Diesem ist beygefüget ein

RESPONSUM

Der Hochlöblich. Juristen-Facultät zu Kiel /
Über eine in des Autoris Tractat von denen Erben / oder unbeweglichen Gütern in Hamburg etc. Part. VI. tit. 26. in Hamburg oft vorkommende Frage.
Ingleichen ein

RESPONSUM

Tit. Herrn SAMUEL STRYKEN,
Weltberühmten Jcti, Chur-Fürstl. Brandenb. Geheimen
Raths / und Directoris der Universität zu Halle / über selbige Frage.
Nebst Desselben Schreiben an den Autorem, worinn Er über obgemeldten Tractat von denen Erben sein Judicium mitzutheilen bestebet.

HAMBURG, In Verlegung Samuel Heyl und Johann Gottfriede Liebezeit
Anno 1709.

Denen Wohl-Edlen / Besten / Hochgelahrten/
Wohl-Ehren-Besten / Vor-Nichtbahren/
und Wohl-Fürnehmen Herrn/

Herrn David Schlüter /

J. U. D. und Practico.

und

Herrn Adolph Sontom /

Vornehmen / in Verwaltung verschiedener Hoch-
wichtigen Stadt- und zwar Civil- und Kirchen Aemptern/
umb diese Stadt Wohlverdienten Bürger / Kauff- und
Handels-Mann/

Meinen respectivè Werk- Vielgeliebten
Bruder / und Vettern/

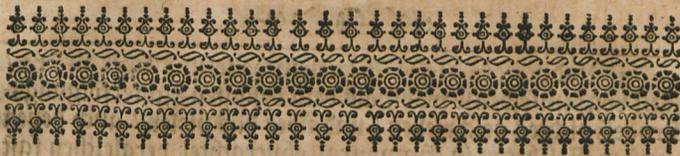
Habe dieses zum stetswährenden Andencken / und schuldiger
Dancckbahrkeit / wegen der bey verschiedenen merck-würdigen / und zum
theil wohlbekandten Begebenheiten / Brüder- und Vetterlicher Liebe / Ehre/
und Höfflichkeiten / zu zueignen keinen Umgang nehmen wollen/
als der ich Lebenslang zu verharren gedencke

Hero

Frey-Verbundener Bruder/
und Vetter

Samburg den 11. Sept.
Anno 1699.

MATTHÆUS Schlüter.



Vorrede.

Kurzer Begriff.

- | | |
|---|---|
| <p>1. Der Entsetzung-Proceß entspringet aus der Achterfolgung eines Erbes.</p> <p>2. Die Umstände dieses Processus sind vielen/ auch Gelehrten in Hamburg unbekant.</p> <p>3. Aus Ursachen/ weil der Proceß meist unter denen Herrn Procuratoren geführet wird.</p> | <p>4. Was den Authoren betrogen diesen Process ans Licht zu geben.</p> <p>5. Von dem Jure offerendi, was von Cräsius einen ganzen Tractat geschrieben.</p> <p>6. Wann kan diesen Tractat mit mehreren Nutzen lesen/ wenn man vorher des Authoren Tractat von denen Erben zc. durchblättert.</p> <p>7. Inhalt des Tractateleins.</p> |
|---|---|

Beneigter Leser!

Nachdem in meinem obnächst ans Licht gegebenen Tractat von denen Erben in Hamburg unter andern den Achterfolgungs-Proceß, wie hier in Hamburg geführet wird/ beschrieben/ aus sothanem Proceß aber gemeiniglich noch ein anderer besonderer von der Entsetzung zu erwachsen pflaget/ so habe keinen Umgang nehmen mögen/ auch diesen zu beschreiben.



2. Und achte ich dieses Wercklein so viel nützlicher zu seyn / weil von demselben so wohl / als dem besagten Achterfolgungs-Process nichts geschrieben / und über das vielen / auch denen meisten Gelehrten in Hamburg / ohnerachtet dergleichen fast täglich im Gerichte / und sonstn vorkompt / die Umstände davon nicht bekant.

3. Wiewol über diese Unwissenheit man sich nicht zu verwundern hat / wenn man betrachtet / daß sothaner Process, gleich viele andere zum gerichtlichen Process gehörende Sachen / unter der Herrn Procuratoren Händen / dahinn ein Advocatus Causæ die Partheyen in dergleichen Fällen gemeinlich verweist / fast alleine bleibet / daß also niemand die Sache so guet verstehet / als dieselbe / und zwar in specie die zu dem Niedern-Gerichte (denn vorm Obern-Gerichte solche Sachen nicht vorkommen) bestellte Herrn Procuratores ; welche / weil hievon in Schrifften nichts befindlich / es einer von dem andern per traditionem, und mannigmal gar langsam / auch viele nicht einmahl gründlich lernen.

4. Weil ich aber jederzeit dafür gehalten / daß auch andern / insonderheit einem Advocaten / und denen Partheyen selbst nicht undienlich sey zu wissen / was es hiemit für eine Beschaffenheit habe / vorgedachte Herrn Procuratores auch nicht in Abrede seyn werden / daß bey diesem Process offters Zweifel vorkommen / worüber die Entscheidung ihnen selbst nicht eben leicht ist / so habe der Mühe wehrt geachtet sothanen Entsetzungs-Process zu Papier zubringen / anbey meine Gedanken darüber mitzutheilen.

5. Zwar hat ein berühmter JCtus Jacobus Andreas Crusius, Anno 1661. ein gelehrtes Buch de Jure offerendi ans Licht gebracht / worinnen viel gelehrte Sachen enthalten ; weil

weil er aber einen ganz andern Zwegl gehabt/ als ich in diesem Tractat führe/ so kompt er dem Leser bey dieser Materie wenig/ oder gar nicht zu statten.

6. Wann indessen/ wie obgedacht/ dieser Process mit dem Achterfolgungs-Process gleichsam verknüpft ist/ so ist leicht zuerachten/ daß mann dieses Tractatelein mit weit besseren Nutzen lesen werde/ wenn mann vorhero aus meinem erstgemeldten Tractat von denen Lehen in Hamburg gründliche Nachricht von dem Achterfolgungs-Process einzuziehen sich die Mühe nicht verdriessen lästet.

7. Damit man aber den Inhalt dieses Tractateleins auff einmahl vor Augen haben möge/ so dienet zu mercken/ daß gehandelt werde In

Ersten Titel: Von dem Worte: Entsetzen/ und dessen Bedeutung.

Andern Titel: Von dem Grunde des Entsetzungs-Rechts/ und insonderheit von der Frage: Ob ein Jünger Gläubiger befuegt sey einem Achterfolgenden Gläubiger die Exception, oder Einrede der Loesskündigung entgegen zu setzen?

Dritten Titel: Von dem Entzwegl/ und Nutzen des Entsetzungs-Processes, in specie, und insonderheit von dem Abtreten.

Vierten Titel: Von demjenigen / worzu ein Achterfolgender Gläubiger / der von einem Jüngern die Entsetzunge/ oder den Abtritt begehret/ verbunden/ und worzu der Jüngere befuegt.

Fünfften Titel : Von demjenigen / worzu der Jün-
gere Gläubiger verbunden sey / oder nicht / wenn
er den Aeltern entsetzet.

Sechsten Titel : Von demjenigen / worzu der Aelter-
folgende Gläubiger dem Abgetretenen ver-
pflichtet.

Siebenden Titel : Von denenjenigen die da befuegt
sind / oder nicht / die Entsezung / oder den Abtritt /
zu fodern.

Achten Titel : Von denjenigen / wovon die Entsezun-
ge / oder der Abtritt gefodert werden kan / oder
nicht.

Neunden Titel : Von der Zeit / wann die Entsezung
gesuchet werden kan.

Zehenden Titel : Von dem Extrajudicialen / oder auffer
Gerichtlichen Entsezung = Process.

Elfften Titel : Von dem Gerichtlichen Entsezung =
Process.

Zwoelfften Titel : Von des Jüngern Gläubigers
Einreden gegen den Entsezung = Process.



Erster



Erster Titel

Von

Dem Worte: **Entsetzen** / und dessen Bedeutung.

Kurzer Begriff.

- | | |
|--|--|
| <p>1. 2. Von denen Orten Hamburger Stadt-Rechtes/worin das Wort: Entsetzen/ befindlich.</p> <p>3. 4. 5. 6. 7. 8. An statt Entsetzen; werau demnach folgende Worte gebraucht: Abreiben; das Erbe lösen; Einen Posten annehmen; Entredden; das Erbe Ketten.</p> <p>9. Jedoch wird das Wort: Entsetzen; am meisten gebraucht.</p> | <p>10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. Das Wort: Entsetzen; hat dreyerley Bedeutungen.</p> <p>17. Welche Bedeutung das Wort: alhie habe.</p> <p>18. 19. Wie das Wort: Entsetzen; eigentlich zu verstehen.</p> <p>20. Was die Entsetzunge alhie bedeute.</p> |
|--|--|

I.

Nhie ist zusehenderst anzumercken/ das das Wort: **Entsetzen**/ an nachfolgenden Orten Hamburger Stadt-Rechtes befindlich. Nämlich in Stat. Hamb. de Anno 1603. part. 1. tit. 42. art. 2. h. v. Ob vielleicht derselbe (Beklagter) solch **Erbe entsetzen**/ oder auff andere wege ihn (den Kläger) befriedigen könnte u. *ibid.* art. 3. h. v. Wurde nach verlauff Jahres/ und Tages die **Entsetzunge**/ oder sonst



Erster Titel.

„sonst die Contentation, und Bezahlung nicht geschehen *ic.*
„*Eod. art. 3. h. v.* Da (auffaffigirtes Proclama) niemand er-
„schelnet/ der besser Recht fürbringet/ oder auch das Erbe
„entsetzen würde. *ic. Eod. art. 3. h. v.* Da denn in benanter
„Jahres-Frist der Beklagte das Erbe selbst entsetzen kan.
„2. Stat. Hamb. p. 2. tit. 5. art. 12. h. v. was aber Haupt-
„Summen/ so im Stadt-Buche geschrieben stehen/ belangen
„thuet/ soll der jüngste Gläubiger/ der das Erbe zu ent-
„setzen sich im Gerichte erklärt hat/ denjenigen/ so vor
„ihm ältere Verpfändunge im Stadt-Buche haben/
„mehr nicht/ dann eines Jahrs betagte/ und des ange-
„fangenen Jahres fällige Rente/ neben dem Haupt-
„Stuel zu bezahlen verpflichtet seyn.

3. Sonsten wird das Wort: Entsetzen; auch gegeben
mit folgenden Worten: Von dem Erbe abtreiben; das
Erbe lösen; als in Stat. vet. de Anno 1497. H. am III. finden sich
„folgende Worte: So welck Mann up Erve-tinse sittet/ und
„giffet sin Erve-tinse nicht tho der bescheden Tidt/ so stiet idt an
„dem/ des de Erve-tinse sin is/ efft he ene daraff drieven/
„efft so besitten lathen wil *ic.* Und das durch die Worte:
„Daraff drieven; das Wort Entsetzen bedeutet werde/ ist
„zu sehen aus der Summariâ desselben Articuli, H. am III. h. v.
„Wo men Erve-tinse dubbelt daadingen/ und den/ de nicht gel-
„det/ entsetten möge. *In eod. Stat. Vet. de Anno 1497. H. am VI. sind*
„diese Worte zu lesen: Löset he sin Erbe binnen dem Jahre
„nicht *ic.* Woraus jutage/ das das Wort: Lösen; eben so
viel als Entsetzen; bedeute.

4. Das Wort: Annehmen/ wird/ nach der blühenden
Gewohnheit/ auch an statt Entsetzen/ gebrauchet.

5. Denn wenn ein Prosequent vernehmen läffet/ ob man
ihn entsetzen wolle; pflaget er fragen zu lassen: Ob man seinen
Posten annehmen/ oder abtreten wolle?
6. Zu

6. In dem oballegierten Art. 3. Stat. Hamb. de Anno 1603 wird das Wort: **Entreden**; gebraucht; h. v. würde sich, aber der Beklagte in obbenannter Zeit nicht entreden etc. Es ist aber aus denen antecedentibus abzunehmen/ daß durch dieses Wort: **Entreden**; zwar alhie auch das Wort: **Entsetzen**; bedeutet werde/ aber dennoch selbiges dabenebenst so general sey/ daß es ohne die Entsetzung auch eine jede Befriedigung des Gläubigers bedeute.

7. Massen dann auch Stat. Hamb. p. 1. tit. 16. art. 4. das Wort **Entreden**/ einen ganz andern Verstand hat/ und so viel heißet/ als seine **Entschuldigung**/ oder *Exception* einbringen.

8. So wird auch an statt **Entsetzen**; daß Wort: **Ketten**; und für **Entsetzung**; **Kettunge**; gebraucht. In der Gerichts-Ordnung von Anno 1560. tit. von Ungehorsam des Beklagten/ in diesen Worten: Oft velleicht de Beklagede solch Erbe reddden/ und entsetzen/ edder süß den Kläger tho freden stellen konde/ item: Würde averst alsdenn de Reddinge/ edder **Entsetzunge** nicht geschehen.

9. Mittlerweile ist auch zu wissen/ daß/ ob gleich/ wie aus ersibesagten erscheinet/ die Entsetzung eines Erbes auch mit andern Worten/ und Terminis bedeutet werden könne/ dennoch das Wort: **Entsetzen**; am allermeisten im Gebrauch/ und sehr bekant sey.

10. Im übrigen ist aus vorangeführten Worten Statuti zu vernehmen/ daß das Wort **Entsetzen**; bey diesen nachfolgenden dreyen Fällen gebraucht werde/ Als:

11. Erstlich/ da ein **Eigenthümer**/ und Schuldener seine Schuld bezahlet/ oder auff andere Weise den Prosequenten befriediget/ und also seineigen Erbe selbst entsetzet Stat. Hamb. p. 1. tit. 42. art. 2. 3.

12. Fürs ander/ bedienet man sich des Wortes: **Entsetzen**/

setzen/ da ein Tertius, oder Dritter/ der in dem Erbe gar keine Erb-zinse/ sondern sonstn Anspruch draun hat / und auff affigiertes/ oder öffentlich angeschlagenes proclama bey der Achterfolgung sich meldet/ und also das Erbe entsetzet/ Stat. Hamb. p. 1. tit. 42. a. 3.

13. Welches ich unter andern verstehe / von des Eigenthümers/ als Schuldners nächstest Anverwandten/ welche/ Vermöge Stat. Hamb. p. 2. tit. 8. art. 3. Die nächstest zum Kauff/ und also auch befuegt sind/ das Erbe zu entsetzen; Wohin auch zu zielen scheinet B. Dn. Herm. Langenbec. in seinen annot. ad Stat. Vet. de Anno 1497. H. am VI. ad verb. binnen dem Jahre.

14. Biewol man diesen Ort auch wol deuten kan auff einen solchen Casum, oder Fall/ da ein Tertius, oder Dritter/ dem zwar das achterfolgte Erbe vorhero verkaufft/ aber im Stadt-Erbe-Buche noch nicht zugeschrieben/ und dannenhero auff das vor der öffentlichen Verkaufung affigierte Proclama sich angiebet/ und erkläret/ ob er den Prosequenten contentieren/ und also das Erbe entsetzen wolle.

15. Jedoch ist auch diese Meinunge ungewis. Conf. metnen Tractat von denen Erben part. VI. tit. 19. n. 14. & seqq.

16. Drittens wird das Wort: Entsetzen/ gebraucht in solchem Fall/ da der jüngere in dem Erbe öffentlich versicherte Mit-glaubiger/ den Aelteren in dem Erbe entsetzet / oder entsetzen soll.

17. Nun wird von denen beyden ersten Fällen nicht/ sondern nur von dem letzten/ da/ wie gedacht/ ein im Rente-Buch öffentlich versicherter Mit-Gläubiger den andern entsetzet/ oder entsetzen soll/ gehandelt.

18. Und in diesem Casu sowol/ als in denen vorigen beyden hat das Wort: Entsetzen/ keine andere Bedeutung/ als die

die es hat/ wenn man bey einer Belägerung einer Vestung-
ge sagt: Die Vestung wird entsetzet/ oder ist entsetzet.

19. Dem/ wenn ein Glaubiger seine Zahlung von dem
Schuldener nicht erlanget/ so hat er Macht des Schuldners
Erbe anzugreifen/ zu achterfolgen/ und gleichsam zu belägern/
und durch Gerichtlichen Zwang/ und Gewalt an sich zu brin-
gen/ wann nun der Eigenthümer/ einer der Mit-glaubigen /
oder ein Dritter kompt/ und ihm sein Capital, sampt 2. Jahre
restierenden Zinsen/ und nötigen Kosten bezahlet / so muß er
von dem Erbe weichen/ und die Achterfolgung/ als gleichsam
die Belagerung des Erbes/ aufheben.

20. Ist also die Entsetzung eines Erbes in gegenwär-
tigem obgemeldeten dritten Casu nichts anders/ als eine Han-
delung/ wodurch einer der Jüngern öffentliche Pfand-ver-
schreibung habenden Gläubiger/ einem der Aeltern seine Fo-
derung bezahlet/ ihn befriediget/ und damit von Achterfol-
gung des verhypothecierten Erbes abhält.

Ander Titel

Von

Dem Grunde des Entsetzungs-Rechts/ und insonder-
heit von der Frage: Ob ein Jünger Glaubiger befuegt sey ei-
nem Achterfolgenden Gläubiger die Exception, oder Einrede
der Loestündigung/ entgegen zusehen?

Kurzer Begriff.

- | | |
|---|---|
| 1. 2. Daß Recht der Entsetzung
gründet sich in den Käyser-Rechten. | daß ein Jünger Glaubiger dem
Aeltern die Exception der Loestün-
digung nicht entgegen sehen möge. |
| 3. 4. 5. Auslegung der Käyser-Rech-
te in diesem Fall. | 7. Beweis des vorigen. |
| 6. Auf denen Käyser-Rechten folget/ | 8. 9. In denen Hamburger-Rechten
ist |

A 3

- ist besonderes/ und ausführlich nichts verordnet von diesem Rechte/ muß mann also den Käyser-Rechten nachgehen.
10. Was davon in den Hamburger-Rechten versehen.
11. 12. 13. Wie dieses/ so davon in den Hamburger-Rechten enthalten/ zuverstehen.
14. Aus vorigen allen folget weiter/ daß die Einrede der Loskündigung hie keinen Raum finde.
15. Einwurf hingegen aus der Gewohnheit genommen.
16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. Widerlegunge des Einwurffs/ und Beweis/ daß eine solche Gewohnheit für einen abzuschaffenden Mißbrauch zu achten.
24. Dessen ohnerachtet soll in dem XII. Titel von der Einrede der Loskündigung ausführlich gehandelt werden.

I.

Das Recht der Entsetzung/ vermöge dessen der jüngere Gläubiger/ mittelst Oblation, oder darbietunge der Zahlunge den vorhergehenden Gläubiger von der Achterfolgunge abhalten/ und also das Erbe entsetzen kan/ gründet sich ausdrücklich in denen gemeinen Käyserlichen Rechten *in l. 1. Cod. qui potior. in pign. habent. h. v. Qui pignus secundo loco acceperit, ita jus suum confirmare potest, si priori Creditori debitam pecuniam solverit, aut cum obtulisset, isque accipere noluisse, eam obsignavit, deposuit, nec in usus suos convertit;*

2. Imgleichen *in l. 5. Cod. eod. h. v. Prior quidem Creditor compelli non potest, tibi, qui posteriore loco pignus accepisti, debitum offerre, sed si tu illi id omne, quod debetur, solveris, pignoris tui causa firmabitur.*

3. Diese Worte/ aus den Käyser-Rechten genommen/ haben nichts anders in sich/ denn das/ wenn mehr als einem/ und zwar zu verschiedenen Zeiten/ eine Sache verpfändet/ in des jüngern Gläubigers Willen stehe/ ob er dem vor ihm stehen.

henden Glaubiger zahlen wolle/ und/ wenn er darzu sich erbie-
thet/ und dem vorgehenden Glaubiger seine ganze Forderun-
ge guet zu thuen bereit ist/ der Vorhergehende schuldig sey von
Achterfolgunge des Pfandes abzustehen.

4. Und dahin zielen auch *l. 1. §. ult. Cod. si antiq. Cred. pign.
vend.* da dann insonderheit zu mercken die Worte *in l. ult.* wel-
che also lauten: Quo minus Creditor, qui antea pignus ac-
cepit, distrahat; non offerendo secundus priori debitum,
interpellare non potest, das ist: der jünger Glaubiger kann
dem Eltern in Verkaufunge des Pfandes keine Hinderunge
machen/ wenn er sich nicht erkläret/ daß er den ältern wegen
seiner Forderunge befriedigen wolle.

5. Welche Worte zu dem ende anführe/ damit man dar-
aus anmercken möge/ daß/ gleich wie auß obigen Gesetzen zu
vernehmen/ daß ein jünger Glaubiger nicht gezwungen wer-
den kan den Eltern zu entsetzen/ oder zu befriedigen/ sondern
dieses in seinem freyen Willen bleibet/ also auch dem Älteren
Glaubiger freystehe/ wider des Jüngern (wann dieser die
Entsetz- oder Zahlung nicht thun wil) Willen/ das Pfand ge-
ziemend zu verkauffen. *Conf. Mey. ad Constit. Brem. Cap. 13. n. IV.*

6. Woraus dann folget/ daß/ nach denen gemeinen Käy-
ser Rechten/ ein Achterfolgender Glaubiger/ wenn es mit der
Achterfolgunge so weit gekommen/ daß das Pfand verkaufft
werden kan/ nicht schuldig sey mit Verkaufunge des Pfandes
zu warten/ biß der jünger Glaubiger auff eine e n halbes Jahr
vorhergehende Voestündigunge sich erkläret/ ob er den Eltern
aufzuloesen/ oder entsetzen wolle/ oder nicht/ und diesem zu folge
abtretten.

7. Denn/ wenn der jüngere Glaubiger dem Eltern in
Verkauffunge des Pfandes keine Hinderunge machen kan/ so
folget/ daß er ihn auch/ unter dem Vorwandt der nicht be-
sche-

schehenen Loeskündigungem mit der Verkaufung nicht auffhalten möge; Zuvor ab da (2) auch der jüngere Glaubiger des Ältern Schuldener nicht ist/ (indem/ wie aus den angeführten Gesetzen erhellet/ er dem Älteren nicht zahlen darff/ wann er nicht wil/ und aber in keinen Rechten versehen/ das man einem solchen/ der nichts schuldig ist/ die Loesung thun möge. Wozu (3) hinzu kompt/ das wenn ein jüngerer Glaubiger mittelst Entsetzung/ oder Zahlung den Älteren von achterfolgung des Pfandes abtreiben wil/ er ihn völig contentieren/ und befriedigen/ nemlich alles bezahlen müsse/ was der Herr des Pfandes schuldig ist/ wie klärlich verordnet in *d. l. prior. s. Cod. Qui potior. in pignor. h. v. sed si tu illi id omne quod debetur. solveris.* Wann aber der Ältere mit der Zahlung ein halb Jahr/ oder länger/ nach beschener Loeskündigung/ warten müsse/ so würde ihm nicht alles/ sondern weniger bezahlet/ als der Haupt-Schuldener schuldig ist; Weil der Haupt-Schuldener verbunden gleich zu zahlen; und aber in denen Rechten es heisset/ das derjenige/ so später bezahlet/ als er soll/ weniger zahle/ als er schuldig ist. *Minus solvit qui tardius solvit; nam & tempore minus solvitur, l. 12. §. 1. ff. de Verbor. signif. §. 33. instit. de action.*

8. In denen Hamburger-Rechten ist hievon besonders nichts verordnet/ muß man also/ vermöge des Beschlusses des Statuti von Anno 1603. hierin denen gemeinen Käyser-Rechten/ und einem redlichen Herkommen folgen.

9. Das aber die Hamburger-Rechte/ und das Herkommen in dem Hauptwercke denen Käyser-Rechten gleichförmig sey/ ist daher ohndunckel abzunehmen/ das in ersgedachtem Statuto *part. 2. tit. 5. art. 12.* als eine ohnstreitige Sache prapponieret werde/ das ein jüngerer Glaubiger den Älteren auslöesen/ und entsetzen möge/ wenn er will.

10. Massen

10. Massen an selbigem Orte davon nichts anders/ als dieses befindlich: Was Haupt-Summen/ so im Stadt-Buche geschrieben stehen/ belangen thuet/ soll der jüngste Glaubiger/ der das Erbe zu entsetzen sich im Gerichte erkläret hat/ denjenigen/ so vor ihm ältere Verpfändung im Stadt-Buch haben/ mehr nicht/ dann eines Jahres betagte/ und des angefangenen Jahres fällige Rente neben dem Haupt-Stuel zu bezahlen verpflichtet seyn.

11. Und ist hiebey wol zu merken/ daß dieser Artikel Stadt-Rechts auch nur handele von solchen Forderungen Capitals, und Renten/ die im Stadt-Buche/ auff vorhergangene öffentliche Verlassunge/ eingeschrieben/ und also in irgend einem Erbe/ oder unbeweglichem Gute verzeichnet.

12. Woraus folget/ daß in andern alhie nicht ausgedruckten Fällen/ es bey den Raiser-Rechten in allem sein Verbleiben habe. *Statuta enim contra jus commune introducta strictè interpretanda, & ad alios casus non extendenda, per l. 14. 16. ff. de legib. Carpzov. jurispr. For. part. 2. const. 31. def. 16. n. 2.*

13. Dahero dann auch/ weil das Statutum bloes/ und allein in Bezahlung der Renten nur dieses besonders verordnet/ daß ein jünger Glaubiger/ der den Älteren entsetzen wil/ nur eines Jahres betagte/ und des angefangenen fälligen Renten bezahlen dürffe/ in übrigen bey denen gemeinen Raiser-Rechten es sein Verbleiben habe.

14. Dem Zufolge/ ist/ auch nach denen Hamburger-Rechten/ ein Älterer Glaubiger nicht schuldig dem nachstehenden Jüngeren die Loeskündigung ein halb Jahr vorher zu thun;

15. Zwar möchte hiegegen erwehnet werden/ daß gleichwol im Hamburgischen Gerichte bekant/ daß in mehr als Hundert

dert Fällen/ da ein Aelterer Glaubiger von dem Jüngeren verlanget/ daß er sich zum **Entsatz**/ oder **Abtritt** erklären möchte/ von des jüngeren Glaubigers Anwalde die **Exceptio non factæ Renunciationis**, oder die **Einrede der ein halb Jahr zuvor nicht beschehenen Loeskündigung** opponieret / oder entgegen gesetzt / und also die **Gewohnheit** dieses **Recht** mit sich brächte.

16. Allein/ so lange die Umstände/ so zu einer zu rechte beständigen **Gewohnheit**/ zunahlen **contra jus scriptum** erfordert werden / nicht bezubringen / so lange kan ich einen solchen Gebrauch der Herrn **Procuratoren** nicht anders ansehen/ als einen abzuschaffenden **Mißbrauch** / wornach ins künftige rechts-wegen im Urtheilen nicht zuverfahren.

17. Wer noch Zweifel hiebey hat/ der kan mein **Tractatelein von der Gewohnheit** nachsehen/ da wird er finden/ daß es bey diesem an allen ermangele.

18. Massen dann vornehmlich auch nicht bezubringen kynn wird/ daß mann in hiesigem **Nieder-Gerichte** beständiglich nach der **Procuratoren Willen**/ wegen **pretendierter Loeskündigung**/ er kant.

19. Wiewol überdaß in besagtem **Tractatelein von der Gewohnheit tit. VII. b. hauptet**/ daß ein **Nieder-Gericht** / wohin die **Entsetzungs-Sachen** allein gehören / nicht besueat sey **Contra jus Scriptum**, oder wider ein beschriebenes **Gesetz** / zu erkennen / solchergestalt / daß durch eine **offinahlige Erkenntnisse** eine zu recht beständige **Gewohnheit** eingeführet werde.

20. In Betrachtunge/ daß/ wenn dem **Niedern-Gerichte** eine solche **Macht** beywohnete. selbiges **tacite**, oder heimlich **potestatem legis tollendæ, & mutandæ**, daß ist: die **Macht** **Gesetze aufzuheben** / und zu veränderen hätte; welche **Macht** jedoch

jedoch in Hamburg niemand/ als Rath- und Bürgerschaft zukompt.

21. Wie dann auch die Herrn Deputierte des Niedern-Gerichts/ bey ihrem Antritt sich eydlich verpflichten müssen/ daß sie nach den beschriebenen Rechten die Urtheile finden wollen.

22. Würden also/ zum wenigsten diejenige/ so zu erst wider ein beschriebenes beeydigtes Recht urtheilen weil durch eine/ oder andere Findunge nicht/ sondern allererst durch viele eine Rechts-gültige Gewohnheit eingeführet wird) für Meinendig zu achten seyn/ und also zum Meinend Anlaß gegeben werden/ wenn man gelten lassen wolte/ daß wider ein beschriebenes Recht/ zumahlen vom Niedern-Gerichte/ eine Gewohnheit eingeführet würde.

23. Diesem allen nur zufolge halte dafür/ daß ein Aelterfolgender Glaubiger mit Verkauffunge des Erbes nicht zu warten habe. Wenn ein Jüngerer die verbliebene Loeskündigung vor-schütten wolte/ und ein Erb. Gericht wol besuegt/ ja Rechtswegen verbunden sey/ den Jüngerer für Abgestanden zu erkennen/ falls er den Aelteren nicht entsetzen wil.

24. Weil aber indessen/ ob schon durch einen abzustellenden Mißbrauch/ in Hamburg die Meinunge eingeschlichen/ ob habe die Exceptio der nicht beschriebenen Loeskündigung in Entsetzungs-Fällen statt/ und daher in Gerichten sothane Einrede ganz gemein ist/ ich auch nicht wissen kan/ ob jemand meine Meinunge annehmen werde/ wenigstens nicht ohne Nutzen ist/ daß man umständlich wisse/ wie dann in dergleichen Fällen bisshero im Gerichte verfahren/ oder wie man rechtswegen verfahren sollte/ wenn eine solche Einrede statt hätte/ so achte dem L. s. r nicht vordresslich seyn werde/ wenn über diese Einrede den Gerichtlichen Proceß mittheile/ in dem XII. Titel dieses Tractateleins.

Dritter Titel.

Von

Dem Endzweck/ und Nutzen des Entsetzungs-Proceßes/ in specie, und insonderheit von dem Abtreten.

Kurzer Begriff.

- | | |
|--|---|
| <p>1. Der Hauptzweck ist / daß ein Prosequent nicht möge gehindert werden.</p> <p>2. Die Neben-Absicht ist / daß der Prosequent seine Zahlung von denen jüngeren Glaubiger erlangen möge.</p> <p>3. Zum abtreten kan der Aeltere den jüngern Glaubiger zwingen.</p> <p>4. 5. Ursache.</p> <p>6. 7. 8. Erklärung des vorhergehenden.</p> <p>9. Zum Abtritt erkläret mancher sich nicht gerne.</p> <p>10. Dahero muß er durchs Gericht gezwungen werden.</p> | <p>11. 12. Vorhero muß man die Güteversuchen.</p> <p>13. 14. Wenn er durchs Gericht gezwungen/hatselfbiges denselben Effekt, als wenn er güetlich abgetreten / und kan dahero das Erbe ohne seinen Posten zum Verkauf eingesezet werden.</p> <p>15. Was der Aeltere durch den Abtritt des Jüngern gewinne.</p> <p>16. Ursachen warum ein jünger Glaubiger über diesen Proceß sich nicht zu beschweren habe.</p> <p>17. 18. Von der Clausul: Cum Reservatione.</p> <p>19. Wann die abgetretene Posten getilget werden.</p> |
|--|---|

I.

WEr vornehmste Endzweck des Entsetzungs-Proceßes beruhet darauff / daß ein Aelterer Glaubiger von dem Jüngeren in Verkaufung des achterfolgenden Pfandes nicht gehindert werden möge.

2. Zwar wird beyläuffig auch von dem Prosequenten/ oder achterfolgenden Glaubiger darunter gesucht/ daß der jünger Glaubiger ihn Entsetzen/ und er/ der Aeltere/

III

re/ also desto ehe zu seiner Zahlung gelangen möge; Weil aber dieses eine Sache ist/ so in des Jüngeren bloessen Willen stehet/ wie aus dem andern Titel erhellet/ und selten geschieht/ auch mittelst Processus dem Jüngeren nicht abgezwungen werden kan/ so bleibt der Haupt-Zweck/ daß der achterfolgende Glaubiger den Jüngern mittelst Processus nötigen möge/ daß er mit seiner Foderunge abrette/ falls er guetwillig ihn nicht auslösen/ oder entsetzen wil.

3. Und zu sothanem Abretten kan ein junger Glaubiger von dem Aelteren Rechtswegen wol gezwungen werden.

4. Weil/ wie unter dem andern Titel behauptet/ der Jüngere dem Aelteren keine Hinderung an dem Pfande machen kan/ biß der Aeltere seine Zahlung erlanget. Vid. *Mev. super const. Bremens. d. cap. 13. §. IV.*

5. Massen dann die Hinderung an dem Verkauf des Pfandes damit aus dem Wege geräumt wird/ daß der Jüngere mit seiner Foderunge Abtritt.

6. Dieses nun noch deutlicher vorzustellen/ so ist zu merken/ daß/ weil man nicht eigentlich wissen kan/ was ein verpfändetes unbewegliches Guet/ es sey ein Haus/ oder ander Erbe/ wehrt sey/ ehe es verkauft/ man muthmaßlich zu urtheilen pflege/ wie hoch etwan bey gegenwärtigen Zeiten ein Erbe ausgebracht werden möchte.

7. Wann man nun vermeinet/ das Käufer sich finden dürfften/ die so viel geben möchten/ als das Erbe an Capital, und Zinsen beschweret/ so pfleget man das Erbe/ bey brennender Kerze/ oder öffentlicher Verkaufunge/ zum Verkauf wol so hoch einzusetzen/ und auszubieten/ daß alle darinn versicherte Glaubiger bezahlet werden können.

8. Weil aber ein Erbe/ wenn es achterfolget wird/ gar selten so hoch verkauft werden kan/ als es beschweret ist/ in Betracht

trachtunge/ daß ein Eigener/ wenn er Mittel hat/ es nicht leicht dahin gerathen läisset/ daß sein Erbe achterfolget/ und verkauft werd./ und dannenhero dergleichen Erben gemeiniglich höher beschweret sind/ als sie gelten können/ so müssen die letzten Glaubiger offters mit ihrer Forderung abtreten/ ehe das Erbe an die Kerze kompt.

9. Zu dieser Erklärunge nun des Abtritts/ wil mancher sich nicht gerne güetlich gestehen.

10. Dabero wird ein achterfolgender Glaubiger gemüßiget ihn mittelst Richterlicher Hülffe darzu zu nödtigen.

11. Wann aber gleichwol/ wie in mehr-geregtem andern Titel behauptet/ dem jüngern Glaubiger freysethet/ ob er den Aelteren ausbeseu/ und entsetzen wolle/ so erfodert es auch die Billigkeit/ daß mann von selbigem vorhero vernehme/ ob er die Entsetzunge lieber thuen/ als abtreten wolle.

12. Wolte er weder zu dem einen/ noch dem andern sich gestehen/ so erkläret das Gerichte ihn für abgestanden.

13. Welches eben denselben Effect, und die Wirkung hat/ als ob er selbst darzu sich erkläret hätte.

14. Und wann dieses geschehen/ so hat der Aeltere achterfolgende Glaubiger freye Hände/ und kan er das Erbe zum Verkauf so einsehen lassen/ daß des Jüngern abgetretenen/ oder für abgetreten erkanten Glaubigers Forderung im Einfaß ausgeschlossen werde.

15. Womit dann der achterfolgende Aelterer Glaubiger dieses gewinnt/ (1.) das er zum Verkauf gelangen kan/ (2.) daß er auch keine vergebliche Kosten thuen dürffe/ welches geschehe/ indem/ wenn durch den hohen Einfaß die Käufer abgeschreckt würden/ und nicht bieten wolten/ der achterfolgende Glaubiger dennoch die erfoderte Kosten dem Gerichte herschleffen müste.

16. Und hat ein jünger Glaubiger über diesen gezwungenen Abtritt so viel weniger sich zu beschweren (1.) weil/ indem er sich weget den achterfolgenden Glaubiger auszulösen/ er selbst zu verstehen giebt/ daß das achterfolgte Erbe so viel nicht wehrt sey/ als es/ seinen Posten mit eingerechnet/ beschweret ist/ (2.) Weil ihm noch allemahl freysethet/ wenn es an die Kerze kompt/ mit drauff zu bieten/ und also sein Geld zuretten/ falls es so viel wehrt ist. (3.) Weil/ wie im anderen Titel gelehret/ er ohne daß/ denen Rechten nach/ leiden muß/ daß der Aeltere seine Bezahlung aus dem Pfande nehme/ wenn er gleich nichts bekompt. (4.) Weil/ wenn der Kauff-Schilling des Erbes so hoch sich belaufft/ daß/ wenn vorhergehende Glaubiger an Capital, zwey-jährigen Zinsen/ und Kosten befriediget/ noch etwas überschiesset/ Wassen dann verschiedene Exempel vorhanden/ da ein Erbe/ wenn es gleich nur geringe eingesezet/ dennoch durch die Auction oder Auff- und-überbietunge/ bey der Kerze so hoch ausgebracht/ daß auch die abgetretene Glaubiger von dem Kauff-Schilling bezahlet werden können/ der Abgetretene sothanen Überschusses sich zu erfreuen hat.

17. Und zu dem Ende tritt auch ein jünger Glaubiger/ wenn er sich in-oder ausserhalb Gerichts guetwillig darzu erkläret/ ab/ mit der Clausul: Cum Reservatione, daß ist/ mit Vorbehalt.

18. Welches so viel bedeutet/ als daß er wegen des Überschusses ihm vorbehalte seine Zahlung zu nehmen. Wiewol/ weil er/ ohne das Rechtswegen darzu befuegt ist/ es der Clausul nicht ein mahl bedarff; indessen kan sie auch nicht schaden. Cum superflua non noceant, & protestatio servet jus protestantis.

19. Wie dann auch die abgetretene Posten im Stadt-Ken-

Rente-Buche nicht ehe getilget werden/ eh: das Erbe verkauft/ und man weiß/ ob die Abgetretene etwas erhalten mögen/ oder nicht. Wovon ein mehres unter dem Sechsten Titel.

Vierter Titel

Von

Demjenigen/ worzu ein achterfolgender Glaubiger / der von einem Jüngerem die Entschunge/ oder den Abtritt begehret/ verbunden/ und worzu der Jün- gere befuegt.

Kurzer Begriff.

- | | |
|---|---|
| 1. Der Prosequent ist zu Dreyerley verbunden. | 13. Ursachen. |
| 2. Er muß erweisen / daß Beklagter der Letzte sey. | 14. Einwurff aus der Gewohnheit genommen. |
| 3. Ursache. | 15. 16. Widerlegunge dieses Einwurffs. |
| 4. Er muß dem Beklagten Rechnung herausgeben/ ehe er sich erkläret. | 17. 18. Der Prosequent muß dem Entsenden Glaubiger seinen Posten cedieren. |
| 5. Wozu er kan gezwungen werden. | 19. Im Stadt-Buche zuschreiben lassen. |
| 6. Ursache. | 20. Auch die Achterfolgungs-Berechtigkeit/ falls das Erbe ex primo decreto schon geschrieben. |
| 7. Einwurff hiegegen. | 21. Der Eigener des Erbes wird des Entsenden Glaubigers Schutz dener. |
| 8. 9. Beantwortunge des Einwurffes. | 22. Ursachen. |
| 10. Fernerer Einwurff/ und dessen Beantwortunge. | 23. 24. Was ferner hieraus folge. |
| 11. Weitere Beantwortunge der Einwurffe. | |
| 12. Diese Einrede der auszugebenden Rechnung verursacht keine Weiserunge. | |

W

enn ein Achterfolgender von dem ihm nachstehenden Jün-

Jüngern Glaubiger die Entsehung/ oder den Abtritt fodert/ so ist er dem Jüngeren/auff sein Begehren/vornehmlich zu Dreyerley verbunden.

2. **Zeitlich** / muß er/ wenn der Jüngere der letzte Glaubiger nicht ist/ erweisen/ daß der Letzte schon abgetreten.

3. Und dieses aus Ursachen/ weil ein achterfolgender Glaubiger mit dem Entsehung-Process von dem letzten Glaubiger den Anfang machen muß/ wie mit mehren gelehret unter dem achten Titel dieses Tractats.

4. **Fürs ander** / ist ein achterfolgender Glaubiger schuldig/ dem Jüngern/ wenn er es verlanget/ Rechnung von den Einkünfften/ und Ausgaben des Erbes/ und insonderheit auch von dem Capital, und Interessen/ wie auch denen nothwendigen Kosten/ so der achterfolgende Glaubiger angewandt/ herauszugeben/ ehe der Jünger zum Entsat/ oder Abstand sich erkläret.

5. Und im Fall Prosequent sich dessen wegern wolte/ kann er mittelst interlocuti vom Gerichte rechtswegen darzu angehalten werden.

6. Denn / weil ein solcher jünger Glaubiger nicht schuldig ist den Aeltern auszulösen/ wenn er nicht wil/ sondern vielmehr ihm freysethet vernünftig bey sich zu überlegen/ ob ihm zuträglicher sey/ daß er die Entsehung thue / oder abtrette; so folget von selbst/ daß unbillig sey/ daß man von ihm eine Erklärung auff eine Sache/ davon er keine gungsame Kundschafft eingezoget/ begehren/ und ihm also die freye vernünftige Wahl einer Sache/ die ihm die Rechte beygelegt/ abschneiden/ und gleichsam im Finstern tappen lassen wolte.

7. Zwar möchte hiegegen eingewandt werden / daß ein solches Begehren des jüngern Glaubigers nur Anlaß zur Weitläufftigkeit geben würde/ weil/ wenn der Prosequent

E

set.

seine Rechnung übergeben/ der Beklagte über sothane Rechnung leicht Streit erregen/ und den Prosequenten mit seiner Sache desto länger auffhalten könnte/ welches in dem Entsetzungs-Process, als worinn billig schleünig zuverfahren/ nicht zu dulden.

8. Allein/ da dienet hinwiederum zuerwegen/ daß gleichwol Unrecht wäre/ daß man jemanden annuhten wolte/ seine Erklärung zum Entsetz zu geben; wenn er vorher nicht wüßte/ was das Pfand/ worin er noch mehr Geld thun soll/ einbrächte / imgleichen wie viel Geld er zum Entsetz von nöthen hätte.

9. Denn (1.) hat Gott dem Menschen darzu vornehmlich die Vernunft gegeben/ daß er alle sein Thun/ und Lassen daruff gründen solle; wenn er nun sich erklärete dem Aechterfolgenden Glaubiger seine Forderung zu bezahlen/ ehe er wüßte/ was die Summe wäre / so handelte er ja Unvernünftig / indem ein Casus sich eräugen könnte / da er nachmahls erfahren müßte/ daß er vom Entsetzen Schaden hätte/ welchen er nicht würde übernommen haben/ wenn er die Rechnung vorher gesehen; (2.) Ist die Entsetzunge nichts anderst / als ein Kauf-Contract, da der Entsetzer dem Prosequenten seine Forderung um baar Geld bezahlt / und die Forderung wieder annimmt; Wenn nun ein Beklagter sollte genöthigt werden/ sich zu erklären/ ob er entsetzen / oder abtreten wolte / ohne vorher zuwissen / worüber er sich rechtswegen erklären müßte / so wäre es eben so viel / als ob man jemand fragen wolte: ob er die Waare/ deren Eigenschaft man ihm nicht zeigen wolte/ zu kaufen willens wäre / oder nicht? Welches dann ließe contra bonam fidem, so man jedoch in Contractu emptionis allerdings vor Augen haben soll; est enim emptio, & venditio Contractus bonæ fidei §. 28. *Instit. de Action. Ideo omnia, quæ*

quæ contra bonam fidem sunt, ab eo abesse debent, l. 1. §. 1. l. 39. de Act. empti & vendit. Conf. hinc **Johan von Felde** difsert. de interpret. pact. §. 16. (3.) Könnte ein Prosequent unter seiner Forderung der Kosten wol einige Posten mit begriffen/ die ihm ein Eigenthümer/ über dessen Erbe der Streit ist/ und die Mit-Glaubiger/ wenn das Erbe verkauffet wird/ passiren zulassen nicht schuldig wären; Wenn nun ein Entseher solche Posten einmahl bezahlet hätte/ und der Eigenthümer/ und Mit-Glaubiger ihm selbe nachmahls nicht gut thun wolten/ so müste er sothanen Schaden an sein Bein binden; Welches ebenfalls unbillig/ und dahero niemanden auffzubürden wäre. Non enim debet alteri per alterum iniqua Conditio inferri l. 74. ff. de Reg. Jur.

10. Und irret hiegegen nichts/ daß man vorgeben wolte/ ob könte ein Mit-Glaubiger der die Entsetzunge thun wolte/ nicht hintergangen/ noch gefährdet werden/ wenn er gleich keine Speciale Rechnunge vorhero sehe/ weil/ wenn man ihm das Capital, Zinsen/ und Kosten/ so ein Prosequent haben müste in einer Summâ nahmtündig machte/ alsden in seinem Belieben annoch stünde/ ob er die Entsetzunge thun/ oder abtreten wolte/ massen auff solchen Fall/ wenn ihm die Entsetzunge zuträglicher wäre/ und dahero er selbe lieber thun/ als abtreten wolte/ gleichwol der Zweifel bliebe/ daß er dennoch nicht wüste/ ob unter denen in einer Summa nur/ nicht aber specificè. oder Parcels-weise ihm benenneten Kosten nicht einige Posten mit begriffen wären/ die er nachmahls von dem Eigenthümer nicht wiederfordern/ noch dem Erbe zu Lasten bringen könte/ und dahero ohnwissend etwas bezahlen müste/ worzu er Rechtswegen nicht verbunden.

11. Über dieses alles hat (4.) ein Prosequent keinen Antheil oder Auffenthalt der Sachen zu befahren/ wenn er in sel-

ner Rechnunge aufrichtig erfunden wird: Weßwegen es nur eine blosser Eigensinnigkeit/ oder darunter steckende Bosheit wäre/ wenn man den Mit-Glaubiger die Rechnung vor seiner Erklärunge herauszugeben verweigern wolte. Non enim sine malitiâ est, cum sine alterius incommodo suam quis consequi possit, illam viam eligere, quæ alteri nocet, cui indulgere nefas, *l. in fundo. 38. ff. de rei vindicat. Mev. p. 2. dec. 286. n. 6. it. malitiæ foret, in eo repugnare, quod sibi non prodest, alteri nocet, cum aliis Mev. p. 3. dec. 6. n. 8. zumahlen da (5.) man alsht keine Reliqua fodert/ sondern die Rechnung nur zu sehen verlanget. Conf. Tit. XII. n. 16.*

12. Und weil dann hiemit ausgemacht/ das Unrecht sey/ daß ein Prosequent seinem Mit-Glaubiger/ ehe er sich zur Entsetzung erkläret/ die Speciale Rechnung seiner Kosten/ so er zu der Achterfolge des Erbes angewandt/ zu ediren verweigere/ so zerfällt damit die Objection, oder der Einwurff / ob verurachete nemlich die Exceptio edendarum rationum nur Beiläufigkeit/ welche in diesem Summarischen Proceß nicht zu dulden wäre/ von selbst.

13. Massen (1.) in keinen Rechten verordnet/ daß man/ um einen kurzen Proceß zu haben/ j-manden Unrecht thun möge/ sondern vielmehr (2.) in dem Göttlichen Rechte in der Epistel Pauli an die Römer. *cap. 3. v. 8.* ausdrücklich verordnet/ daß man nicht Böses / und also auch niemand Unrecht thun solle/ das Gutes nemlich / in diesem Casu, ein kurzer Proceß heraus komme: So findet sich (3.) auch in dem ganzen Opere des berühmten Coleri de *processib. Execut.* wie auch bey andern Jctis, die de *processu executivo* geschrieben/ daß auch in denen kürzesten zur Execution stehenden *processibus* rechtmäßige Exceptiones zugelassen/ ob schon die Sache dadurch zur Beiläufigkeit veranlasset würde.

14. Weil

14. Weil aber dessen allen ohnerachtet viele/ (wil nicht sagen der mehrere Theil unter denen/ welchen dergleichen Sachen unter Händen kommen/) der Meinunge sind/ daß man hierinfallt mehr auff den so genanten Schlendrian sehen/ und dem Zufolge diese Exception edendarum rationum, oder Einrede der auszugebenden Rechnunge allerdingt verwerffen mußte; in reiffer Erwegunge/ daß durch die Gewohnheit im Gerichte längst hergebracht wäre/ daß der Prosequent seinem Mitt-Glaubigern keine Rechnunge thun dürffe/ ehe/ und bevor das achterfolgte Erbe zur Kerze gekommen/

15. So kan nicht umhin/ auch hierauff mit wenigen zu erinnern/ daß eine solche Gewohnheit mehr für einen von Rechts wegen abzuschaffenden Mißbrauch/ als eine zu rechte beständige Gewohnheit zu achten; allermassen in wolbestaltten Christlichen Gerichten eine Gewohnheit/ die mit der gesunden Vernunft/ Gött und Weltlichen Rechten streitet/ für ein Recht nicht anzunehmen. Dahero saget der alte JureConsultus Celsus l. 39. ff. de leg. senat. & long. Consuet. ganz vernünftig: Quod non Ratione introductum, sed errore primum, deinde Consuetudine obtentum est, in aliis similibus non obtinet; Welches auff Teutsch also heisset: Dasselbige/ so nicht nach der Vernunft eingeführet/ sondern anfangs durch Irthum/ und nachmahls durch eine Gewohnheit auffgekommen/ wird in andern gleichen Fällen nicht angenommen.

16. Und weil auch die gesunde Vernunft gleichsam die Seele eines Gesetzes ist/ Mey. p. 2. dec. 371. n. 4. so kan auch eine Gewohnheit ohne Vernunft eben so wenig bestehen/ als ein Körper/ davon die Seele ausgefahren/ als welchem nicht besser gerathen ist/ denn daß er in die Erde verscharret/ und aus den Augen an die Seite gebracht werde/ damit er mit seiner bösen Gestalt/ und einem übelen Geruch/ dem er unter-

terworfen / keinen Abscheu verurtheile; und eben also ist auch nötig / daß eine ohne Vernunft eingeführte Gewohnheit abgeschafft / und mit ewiger Vergessenheit gleichsam begraben werde / damit sie niemand dadurch beleidige / und im Gerichte keinen übeln Geruch der Ungerechtigkeit von sich geben möge. Conf. meinen Tractat von der Gewohnheit Tit. III.

17. Drittens / ist ein achterfolgender Glaubiger / wenn der jünger Glaubiger ihn entsetzet / oder auslöset / schuldig dem Jüngern seinen Posten zu cediren / und abzutreten.

18. Denn / weil der Jüngere dem Älteren seinen Posten mit der Entsetzung abgehandelt / so ist der Ältere auch schuldig ihm dasjenige zu liefern / was er gekauft. Welches aus denen Rechten so klar / daß es zuerweisen ohnmögt.

19. Diesem zufolge / muß ein Prosequent, oder achterfolgender Glaubiger demjenigen / der ihn entsetzet / seinen Posten auff öffentliche Verlassung im Stadt-Rente-Buch zuschreiben lassen.

20. Wäre auch der achterfolgende Glaubiger zur Zeit der Entsetzung / mit der Achterfolgung des Erbes so weit gekommen / daß es ihm ex primo Decreto, das ist / die Achterfolgungs-Berechtigkeit im Stadt-Erbe-Buche schon zugeschrieben wäre / so ist er schuldig dem Entsetzenden Glaubiger auch sothane Achterfolgungs-Berechtigkeit zuschreiben zu lassen. Siehe was hievon mit mehrern angemerckt in meinem Tractat von den Erben part. VI. tit. XI. n. 17. & seqq. it. n. 23. & seqq.

21. Selbige Abtretung / und Einschreibung des ausgelöseten Posten / hat in Ansehung des Eigens des verpfändeten / und achterfolgeten Erbes auch diesen Effect, daß der Eigenthümer dadurch desjenigen / der den Prosequenten entsetzet / und ausgelöset / Schuldener / wegen des ausgelöseten Capitals, Zinsen / und Kosten wird.

22. Und dieses zwar (1.) ex jure cesso, nemlich aus dem Abtretungs-Recht/ und (2.) ex tacito consensu, oder ausstill-schweigender Einwilligung/ und Obligation, oder Verbindlichkeit des Eigens; weil er auff vorhergangene öffentliche Verlassunge keine Impugnation noch Wider-Rede gethan. Und über das (3.) derjenige/ indessen Erbe ein Posten eingeschrieben/ demselben/ dem der Posten zugeschrieben worden/ personaliter/ oder Persönlich verpflichtet ist. Wie dieses mit mehren gründlich erhärtet in meinem Tractat von denen Erben *part. VI. tit. 26.*

23. Woraus auch folget/ daß/ wenn nachhero das Erbe weiter achterfolget/ und zur Kerze gebracht wird/ der Entsetzende Glaubiger vor denen nachfolgenden Mit-Glaubigern/ des entsetzten Capitals, Interesse, und Kosten halber aus dem Kauff-Schilling sich bezahlt machen kan. *Qui enim succedit in locum succedit in jus.*

24. Was aber die dem Entsetzten Glaubiger (indessen Stelle der Entsetzer getreten) in der öffentlichen Pfandschafft vorhergehende Mit-Glaubiger anlanget/ so müssen selbige vorhero wegen ihres Capitals, und zwey-jähriger Interessen aus dem Kauff-Schilling befriediget seyn/ ehe/ und bevor der Entsetzer/ seines Capitals, Interessen/ und Kosten halber/ (es mögen sothane Kosten Rahmen haben/ und so nothwendig gewesen seyn/ als sie immer wollen/) eines Hellers sich zu erfreuen hat. Inmassen dieses mit mehren dargethaen in meinem Tractat von brennender Kerze/ oder Verkaufunge eines Achterfolgen Erbes.

Günff

Fünfter Titel

Von

Demjenigen / worzu der jünger Glaubiger verbun-
den / oder nicht / wenn er den Aelteren Entsetzet.

Kurzer Begriff.

- | | |
|--|---|
| <p>1. Ein Prosequent wird durch das Entsetzen von der Achterfolgung befreyet.</p> <p>2. 3. 4. Erlangt seine Zahlung.</p> <p>5. 6. Vom Capital, und zwey Jahr Zinsen.</p> <p>7. 8. Im Stat. Hamb. ist von den zwey jährigen Zinsen ausdrücklich nichts verordnet.</p> <p>9. Der art. 12. Stat. Hamb. saget nur von 1. Jahr und des andern Jahres Zinsen pro rata.</p> <p>10. 11. 12. 13. Beweis.</p> <p>14. 15. 16. Wie das Wort: fällig; in dem art. 12. enthalten zu verstehen.</p> <p>17. Einem Prosequenten müssen von dem Entsetzer auch Kosten bezahlet werden.</p> <p>18. 19. Wenn die Kosten auff den</p> | <p>Entsetzungs-proceß verbandt/compensiret/ oder bezahlet werden.</p> <p>20. Auf den Achterfolgungs-proceß verwante Kosten werden auch bezahlet.</p> <p>21. Ursache.</p> <p>22. Nötige Bau-Kosten werden auch bezahlet.</p> <p>23. 24. Daher thuet ein Glaubiger wol / daß ehe er sich zur Entsetzung erbietet / er eine Specification der restierenden Zinsen und Kosten fodere.</p> <p>25. 26. 27. Der Entsetzende Glaubiger ist befüget / ja schuldig das Erbe zu achterfolgen.</p> <p>28. Von fernerer Pflicht / und Befuegnisse des Entsetzenden Glaubigers.</p> |
|--|---|

I.

Wenn der jüngere Glaubiger sich erkläret den Aelteren Achterfolgenden Glaubiger zu entsetzen / so hat der Aeltere wegen der Achterfolgung weiter sich nicht zu bemühen.

2. M.

2. Allermassen er sodann seinen Haupt-zweck/ welcher ist/ daß er seine Zahlung erlangen möge/ erreiche.

3. In Betrachtung/ daß der Entsetzende Glaubiger ihm sein Capital, Zinsen/ und angewandte nötige Kosten bezahlen muß.

4. Und dieses zwar zu der unter ihnen besetzten Zeit.

5. Daß der Entsetzende Glaubiger das Capital bezahlen müsse/ ist ausdrücklich verordnet in mehr angeführt. in Stat. Hamb. part. 2. t. 5. a 12.

6. Die Zinsen anlangend/ so hält man in gemein dafür/ daß der Entsetzende Glaubiger dem Entsetzten zweyer Jahre Zinsen (falls so viel restieren) geben müsse.

7. Nun ist nicht ohne/ daß in ertügedachtem Art. 12. auch der Zinsen Meldung geschehe/ daß nemlich/ wie die Worte lauten/ der Creditor, der das Erbe zu empfangen sich im Gerichte erkläret hat/ denjenigen/ so vor ihm ältere Verpfändungen im Stadt-Buche haben/ mehr nicht/ denn eines Jahres betagte/ und des angefangenen Jahres fällige Rente/ nebst dem Haupt-Stuel zu bezahlen verpflichtet seyn solle:

8. Es folget aber aus diesen Worten nicht/ daß eben „zwey ganzer Jahre Zinsen zu bezahlen.

9. Denn weil bey denen Worten: **Eines Jahres**; mercklich stehet das Wort: **Betagte**; bey dem angefangenen Jahre aber das Wort: **Fällige**; so halte dafür/ daß nach diesem articulo 12. statuti zwar ausgemacht sey/ daß eines verfloffenen Jahres Zinsen völlig zu bezahlen/ von dem angefangenen Jahre aber/ falls das Jahr nicht auch mehrentheils verstrichen/ die Zinsen nur pro rata, nemlich so weit als sie zur Zeit der Zahlung fällig/ von dem Entsetzer zu entrichten.

10. Weilen/ zumahl in dem Fall/ da noch keine zwey Jah-

D

Jahre fällig/ unbillig wäre/ daß/ da man das Capital empfähet/ und dahero selbiges anderwärts belegen/ oder zu andern Nutzen anwenden kan/ man noch Zinsen/ welche man von dem neuen Schuldener/ oder auff andere Weise zu genießen beginnet/ von dem bezahlten Capital fodern wolte.

11. Wiewol ohne daß auch Rechtens ist/ das Zinsen mit dem Capital (wenn nemlich dieses abgeführt) zulauffen auffhören. *Cessante enim Principali cessat accessorium. Et cum principalis causa non consistit, ne ea quidem, quæ sequuntur, locum habent l. 129. §. un. ff. de divers. Reg. jur. l. 178. ff. Eod.*

12. Worauff dann alhie um so viel mehr zu reflectiren/ weil der Entseher ohne daß mit der Entsetzung ihm keine geringe Last/ so er dem Prosequenten abnimmt/ auffbürdet: daß also auch dahero unfreundlich/ ja Unrecht wäre/ wenn man ihn mit überflüssigen Zinsen belästigen wolte.

13. Und ob schon Casus sich erängen könten/ da ein Entseher aus dem Erbe seine völlige Zahlung wieder erlangen möchte/ so müste er dennoch dieses wagen/ die erste Auslage thuen/ und endlich gewärtig seyn/ daß er mit denen letzteren Glaubigern/ als Dritten/ die nicht dreingewilliget/ darüber in neuen Streit geriethe/ wenn der Kauff-Schilling derogestalt/ daß auch die Nachstehende bezahlet werden könten/ nicht zureichen wolte.

14. Wolte inzwischen jemand dafür halten/ daß durch das in oballegirtem *Art. 12.* befindliche Wort: Fällig; Wenn gleich von dem angefangenen Jahre kein halbes/ sondern etwann mehr als vier Wochen (als binnen welchen die Zahlung zu geschehen pfleget) verwichen/ zum wenigsten eines halben/ und wenn dero Zeit das halbe Jahr/ und vier Wochen schon überschritten/ eines ganzen Jahres Zinsen zu dem

vo

vorigen ganzen Jahre zu verstehen sey / möchte man Ursache haben selbigem beyzupflichten.

15. Angesehen diejenige Glaubiger / so ihre Gelder im Stadt-Rente-Buche zu belegen gewohnet sind / nicht allemahl das Capital alsofort wieder unterbringen mögen / sondern / wie obangeführet / gemeiniglich gewisse Zeiten im Jahre / wornach auch die öffentliche Verlassungen eingerichtet / abwarten müssen / bis sie es wieder belegen können.

16. Halte derowegen dafür / daß die Gewohnheit / vermöge welcher der Entsetzende Mit-Glaubiger dem Prosequenten zweyer Jahre Zinsen geben muß / zu verstehen sey / von einem solchen Fall / da zwey / oder mehr Jahre entweder ganz verfallen / oder ein ganzes Jahr sampt einem halben / und vier Wochen / zur Zeit der Erklärung zum Entsetzen / verstrichen.

17. Nachdem nun aus vorigem erscheinet / daß der Entsetzende Glaubiger dem Prosequenten sein Capital, und Renten auff gewisse Masse bezahlen müsse / so ist auch anzumercken / was für Kosten dem Prosequenten von dem Entsetzer guet zu thun.

18. Da dann zu wissen / daß die Unkosten / so auff den Entsetzungs-Process auffgehen / gemeiniglich compensiret werden.

19. Wann aber in Contumaciam erkant wird / oder der Beklagte den Prosequenten in dem Entsetzungs-Process muhtwillig auffhält / und keine erhebliche Exceptiones, oder Gegen-Reden einzuwenden vermag / so muß der Entsetzer auch die Gerichts-Kosten / so der Prosequent auff den Entsetzungs-Process verwandt / bezahlen. Vid. Stat. Hamb. part. 1. tit. 30

Art. 1. 2.

20. Da auch mittelerweile / daß der Entsetzungs-Process

ceß geführt/ oder auch vorhero/ auff den Achterfolgungs-
 Proceß nöthige Unkosten angewandt/ so ist derjenige/ so die
 Entsetzung thuet/ auch dieselbe Kosten dem Prosequenten guet
 zuthuen schuldig.

21. In Betrachtunge/ daß selbige hinkünftig ihm wie-
 der guet gethan werden müssen/ weil er in des Achterfolgen-
 den Glaubigers Stelle tritt/ und aber diesem sothane Kosten
 nebst der Achterfolgungs-Berechtigkeit im Erbe-Buch zuge-
 schrieben werden; Wie mit mehren zu vernehmen in meinem
 Tractat von denen Erben *rc. Part. VI. tit. 10. n. 19. & seqq.*

22. Ingleichen/ ist der Entsetzende Mit-Glaubiger schül-
 dig dem Prosequenten die auff das achterfolgete Erbe ver-
 wandte nöthige Unkosten/ wenn selbige mit denen Abkünff-
 ten nicht zu stopfen gewesen/ zu erstatten/ Vid. Stat. Hamb.
part. 1. tit. 42. art. 3.

23. Und weil dann hieraus zuvernehmen/ daß ein Ent-
 setzender Concreditor, oder Mit-Glaubiger damit nicht frey
 komme/ wenn er dem Prosequenten sein Capital, und Zinsen
 vorbesagter Massen bezahlet/ sondern auch schuldig sey gedach-
 te Kosten zu erlegen/ so thuet er wol/ wenn er von dem Pro-
 sequenten eine Specification der restierenden Zinsen/ und al-
 ler Unkosten verlanget/ ehe/ und bevor er sich zum Entsetzen
 erkläret/ damit er desto reifflicher überlegen möge/ ob ihm zu-
 trüglich sey zu entsetzen/ oder abzustehen.

24. Massen dann/ daß er zu Erfoderunge einer solchen
 Rechnunge wol befuegt/ unter dem vorhergehenden vierten
 Titel mit mehren dargethan.

25. Weil nun aus vorbesagtem allen erscheinet/ daß der-
 jenige/ so einen Achterfolgenden Glaubiger entsetzet/ in dessen
 Stelle tr te/ den er entsetzet/ so folget weiter/ daß er auch be-
 fuegt/ und/ auff Erfodern/ schuldig sey/ die Achterfolgunge des
 Erbes fort zusehen.

26. Und

26. Und im Fall er darin säumig wäre/ könnte er/ gleich ein jeder Achterfolgender Glaubiger/ zu Fortsetzung der Achterfolgung von denen vor oder nach ihm stehenden Mit-Glaubigern/ oder auch dem Eigener/ darzu angehalten werden.

27. Massen denen Mit-Glaubigern/ auch dem Abgetretenen/ und dem Eigenthümer drann gelegen/ daß sie durch Verkaufung des Erbes erfahren/ ob der Kauf Schilling so viel auftrage/ daß die Mit-Glaubiger gantz/ zum Theil/ oder gar nicht befriediget werden/ und der Eigenthümer eines Uberschusses sich zuerfreuen haben möge; oder ob der Kauf Schilling nicht zureiche/ und dem zufolge der Eigenthümer dem prosequierenden Entsetzer/ und andern Glaubigern noch schuldig bleibe/ die Zahlung aus seinen andern Mitteln zu thun/ Krafft Stat. Hamb. part. I. tit. 42. art. 3.

28. Was sonst einem Entsetzenden Glaubiger/ wenn er die Achterfolgung fortsetzet/ obliegt/ oder nicht/ ungleichen worzu er befuegt/ ist weitläufftig gezeigt in meinem Tractat von denen Erben part. VI. tit. 13. 14. 15.

Sechster Titel

Von

Demjenigen/ worzu der Achterfolgende Glaubiger dem Abgetretenen verpflichtet.

Kurzer Begriff.

- | | |
|--|---|
| <p>1. Ein Abgetreter kan dem Achterfolger keine Hinderunge machen.</p> <p>2. Dahero meinet man/ daß der Prosequent auch nicht schuldig sey dem Abgetretenen von dem Zustande des Erbes Rechnung heraus zu geben.</p> | <p>3. Es kan jedoch die Rechnung nicht alle mahl verweigert werden.</p> <p>4. 5. Wann sie zu verweigern.</p> <p>6. Ursachen/ warum die Rechnung dem Abgetretenen zugeben.</p> <p>7. Ein Abgetreter kan keine Reliqua,</p> |
|--|---|

D 3

- qua, nach Renten fodern / als in einem Casu.
8. Ein solcher Casus aber eräuet sich nicht leicht.
9. Einwurf gegen des vorhergehenden/aus der Gewohnheit genommen.
10. 11. Beantwortunge des Einwurffs.

I.

In Abgetretener Glaubiger/ kan dem Achterfolgenden Glaubiger/ in der Achterfolgunge keine Hinderung machen/ sondern muß vielmehr leyden/ daß bey Verkaufunge des Erbes der Einsaß geschehe mit Ausschließunge des Abgetretenen Posten. Inmassen dieses breiter dargethan im Dritten Titel dieses Tractätleins.

2. Und aus dieser Ursache hält mann ins gemein dafür/ daß ein Achterfolgender Glaubiger nicht schuldig sey dem Abgetretenen Rechnung/ und Nachricht von dem Zustand des Achterfolgten Erbes herauszugeben/ ehe/ und bevor das Erbe verkauft/ da man aus der Rechnung sehen kan/ ob ein Uberschuß sey/ und dem Abgetretenen noch etwas zukomme/ oder nicht.

3. Ich vermeine aber jedoch/ daß man einem Abgetretenen Glaubiger die Rechnung/ zeit wehrenden Achterfolgungs-Processes/ nicht allemahl verweigern könne/ sondern vielmehr schuldig sey ihm selbige zu geben.

4. Es wäre dann/ daß mann vermeinete/ daß derselbe/ in Forderung der Rechnung/ dem Achterfolgenden Glaubiger nur bloes Verdruß zuerwecken (welches mann jedoch nicht leicht præsumieren/ oder vermuthen muß/ weil er in der That Interesse an dem Erbe hat) trachtete.

5. Wassen sodann es heißen würde: quod malitiis non indulgendum.

6. Im übrigen halte billig zu seyn/ daß mann dem Abgetretenen Glaubiger Rechnung/ gebe/ aus Ursachen (1.) Weil

der Achterfolgende Glaubiger dadurch in der Achterfolgung nicht gehindert wird / (2.) Weil der Abgetretene Glaubiger so wol Interesse an dem Erbe hat / als die übrige Mit-Glaubiger / und also auch aus der Ursachen ihm die Rechnung nicht zu verweigern / wie dieses in meinem Tractat von denen Erben *part. VI. tit. XIV. n. 38.* schon gezeigt. (3.) Weil leichte geschehen könnte / daß ein Achterfolgender Glaubiger die Verwaltung des Achterfolgten Erbes übel / und nicht wie ein gueter Haus-Vater führete / da er doch zu sorgfältiger Verwaltung verbunden / und indessen Entstehung den Schaden dem Interessenten, mithin auch dem Abgetretenen Glaubiger besser muß. Siehe meinen Tractat von den Erben / *d. part. VI. tit. XIV. n. 1. 2.* (4.) Weil / wenn gleich ein Glaubiger abgetreten / dennoch allemahl bis zur Verkaufung des Erbes / in seinem Willen stehet / ob er die Entsetzung thun wolle / oder nicht / vermöge Einhalts Stat. Hamb. *part. 1. tit. 42. art. 3.*

7. Wiewol hiebey zu erinnern nötig / daß den Abgetretenen Glaubigern an Renten nichts abzugeben / falls die Einkünfte nicht merklich groß / daß man aus der Rechnung sehen kan / daß der Achterfolgende Glaubiger / und die übrige Nachfolgende nicht Abgetretene / ihres Capitals, Zinsen / und Kosten halber / hinkünftig ohne Schaden bleiben.

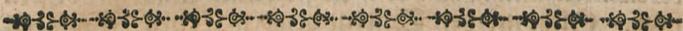
8. Wann aber ein solcher Fall sich nicht leicht eräugen wird / in dem dergleichen Erbe an die Kerze nicht gerne kompt / so habe auch in meinem Tractat von denen Erben gelehret: Daß den Abgetretenen keine Zinsen / wehrender Achterfolgung zu zahlen. Siehe *part. VI. tit. XIV. n. 27. 28.*

9. Hegegen nun mag nichts verfangen / daß man abermahls eine dawiderlaufende Gewohnheit vorschütten wolte ; in Betrachtung / daß eine solche zu rechte beständige Gewohnheit nicht bringzubringen. Denn ob wol nicht viel Exempel seyn

seyn mögen/ da ein Abgetretener Glaubiger Rechnung von dem Achterfolger gefodert hätte; so folget dennoch daraus nicht/ daß wenn ein ander auff sein Recht bestände/ ihm eine solche vermeinte Gewohnheit schädlich seyn könnte.

10. Wassen ein Dritter einem Andern mit Versäumung seines Rechtes in gleichen Begebenheiten nicht nachtheilig seyn kan.

11. Zu vorab/ da eine solche vermeinte Gewohnheit wider die Vermunft laufft/ und ganz entblisset ist von denen zu einer Rechts gültigen Gewohnheit erfordereten Umständen. Wovon in meinem Tractat von der Gewohnheit ein mehreres.



Siebender Titel

Von

Denenjenigen/ die da befuegt sind / oder nicht / die Entsehung/ oder den Abtritt zu fodern.

Kurzer Begriff.

- | | |
|---|--|
| <p>1. Ein im Stadt-Rente-Buch nicht eingeschriebener Glaubiger kan die Entsehung von denen Eingeschriebenen nicht begehren.</p> | <p>3. Die im Erbe öffentlich versicherte Glaubiger / können alle die Entsehung fodern.</p> |
| <p>2. Sondern er muß das Erbe achterfolgen.</p> | <p>4. Wenn sie nur nicht die Letzten sind.</p> |

I.

Vz zwar ein jeglicher Gläubiger / er habe Pfand-Verschreibung/ oder nur Hand-Schrift / seines Schuldners Erbe/ (ohneachtet das Creditum dar. in publicè, oder öffentlich nicht versichert) achterfolgen kan/ wann er aus dem beweglichen Gute mittelst

telst Execution seine Zahlunge nicht erlangen mögen/ besage Stat. Hamb. p. 1. t. 41. art. 6. So kan dennoch ein solcher Glaubiger von keinem derer in dem Erbe öffentlich versicherten/ die Entsetzung fodern/ aus Ursachen/ weil alle in dem Erbe versicherte Glaubiger ohnstreitig ihm vorgehen/ Stat. Hamb. p. 1. t. 5. art. 1. Und aber ein Nachfolgender/ von dem vorhergehenden Glaubiger/ keine Entsetzung begehren kan/ sondern das Erbe achterfolgen muß/ falls er seine Zahlunge sonst nicht erlangen mag/ wie bald mit mehren zu vernehmen seyn wird.

2. Massen er sodann erfahren kan/ ob/ wenn das Erbe öffentlich verkauft/ so viel überschiesset/ daß/ nach dem alle öffentliche eingeschriebene Glaubiger ihre völlige Zahlunge an Capital, und Interessent/ aus dem Kauff Schillinge erlanget/ er von seiner Foderunge auch etwas erhalten möge.

3. Und weil dann damit ausgemacht/ daß die Entsetzunge kein anderer/ als ein/ auff öffentliche Verlassunge eingeschriebener Glaubiger verlangen könne/ so dienet ferner anzumercken/ daß ein jeder unter denen öffentlich ein geschriebenen Glaubigern/ er sey der Erste/ Andere/ oder Dritte/ 2c. wenn er seine Bezahlung von dem Schuldman nicht erlangen kan/ und also das Erbe achterfolgen muß/ die Entsetzunge von denen ihm nachstehenden Mit-Glaubigern zu suchen befuegt sey.

4. Allein der letzte Glaubiger kan von seinen Mit-Glaubigern die Entsetzunge nicht begehren/ sondern muß/ wenn er seine Zahlunge von dem Schuldner nicht erlangen kan/ das Erbe wegen seiner Foderunge bloßhin achterfolgen. Inmassen dieses in folgendem Titel mit mehren dargethaen.

Ⓔ

Ach-

Achter Titel

Von

Demjenigen / wovon die Entsetzung / oder der
Abtritt gefodert werden kan / oder nicht.

Kurzer Begriff.

- | | |
|--|--|
| <p>1. Ursache warum der letzte Glaubiger die Entsetzung nicht fodern könne.</p> <p>2. Die Entsetzung muß nicht von einvorhergehenden Glaubiger gefodert werden.</p> <p>3. 4. Der Prolequent muß mit der Entsetzung von dem allerletzten anfangen/und von unten aufsteigen</p> <p>5. 6. Ob schon hievor durch einen Mißbrauch ein andres einschleichen wollen/so ist dennoch dagegen Verordnunge geschehen/und im Stadte Rechte es so beliebet.</p> <p>7. Von der Frage: Ob ein Aelterer von dem Jüngern Glaubiger / wenn dieser die Achterfolgung schon erhoben/die Entsetzung / oder den Abtritt fodern möge?</p> <p>8. Ursache des Zweiffels.</p> <p>9. Warum gleichwol die Frage mit Ja zu beantworten.</p> <p>10. Wann aber den Jüngern das Erbe ex primo decreto schon zugeschrieben/so kan man von ihm die Entsetzung nicht fodern.</p> <p>11. 12. Ursache/ warum.</p> | <p>13. Einwurf hiegegen.</p> <p>14. Beantwortung des Einwurffes.</p> <p>15. 16. 17. Fernere Begegnung des Einwurffs.</p> <p>18. 19. 20. Andere / und dritte Ursache warum die n. 7. gesetzete Fragen mit Ja zu beantworten.</p> <p>21. 22. 23. Cautel, dero ein jünger Glaubiger sich bedienen kan/ ehe er ein Erbe achterfolge/damit ein Aelterer ihm keine Hinderung mache.</p> <p>24. Mann kan die Entsetzung auch von einem mit Prolequenten in gleicher Priorität stehenden fodern.</p> <p>25. Es begeben sich aber dergleichen Fälle nicht leichte.</p> <p>26. Ein mehres davon in meinem Tractat von den Erben 2c</p> <p>27. Ein in gleicher Priorität stehender darff sich nicht erklären/ ehe sein Mitglaubiger citiret.</p> <p>28. Ursachen.</p> <p>29. Ein in gleicher Priorität stehender hat Exceptionem plurium citandorum für sich.</p> <p>30. 31. 32. Effect der Exception plurium citandorum.</p> |
|--|--|

33. Ein

33. Ein mit andern im priorität stehender kan sich mit Bedinge erklären.
34. Die conditional-Erklärungen hilfft dem Prosequenten nicht.
35. Wie ein Prosequent diesem vorkommen möge.
36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. Effect der Conditional-Erklärungen.
43. 44. 45. Wenn bey der Kerze nichts gebothen/ kan der dem Prosequenten Vorgehende von selbstem den Abtritt begehren.
46. Wenn dann ein solcher Prosequent abgetreten/ kan der nächstfolgende Aelterer das Erbe gleich wieder an die Kerze bringen.

L

Die Ursache/ warum/ wie im vorhergehenden Titel gedacht/ der letzte Glaubiger die Entsetzung/ oder den Abstand nicht fodern könne/ ist diese/ daß derjenige/ so die Entsetzung fodert nicht jünger/ sondern älterer Glaubiger seyn müsse/ als der/ von welchem er sie begehret per expressum text. in l. r. Cod. qui pot. in pign. habeant. & l. s. Cod. cod. h. v. Prior quidem Creditor compelli non potest, tibi, qui posteriore loco pignus accepisti, debitum offerre &c.

2. Diesem nun zufolge/ ist ausgemacht/ daß ein achterfolgender Glaubiger nicht von dem ihm vorgehenden/ sondern von dem nachstehenden Glaubiger die Entsetzung/ oder den Abtritt fodern könne.

3. Wann nun mehr/ als ein Glaubiger ihm nachstehen/ so muß er mit der Entsetzung von dem Allerlesten den Anfang machen/ und wenn der Letzte nicht entsetzen wil/ so streiget er auff/ und suchet die Entsetzung von dem dem Letzten nächst Vorgehenden/ als nächst dem Letzten/ und so weiter/ bisz einer die Entsetzung zuthuen sich erkläret/ oder sie alle abgetreten;

4. Im Fall die Beschaffenheit des Erbes mit sich bringet/ daß nötig sey/ daß alle dem achterfolgenden Glaubiger Nachstehende vor der Verkaufung abtreten.

5. Zwar

5. Zwar soll hiebevör / wie der älteste Procurator, Herr Joachim Stuelmacher mir berichtet / durch einen Mißbrauch eingeschlichen seyn / daß ein achterfolgender Glaubiger einen von denen Folgenden / wenn er gleich nicht der Letzte gewesen / um Entsetzung zu erst ansprechen mögen / es ist aber sothaner Mißbrauch vor ehlichen / und zwanzig Jahren von dem Gerichte abgeschaffet / und verordnet / daß mit der Entsetzunge allemahl von dem jüngsten Creditoren der Anfang müsse gemacht werden.

6. Wie dann auch mit selbiger Verordnung übereinstimmet das Stat. Hamb. p. 2. t. 5. art. 12. h. v. soll der jüngste Glaubiger / der das Erbe zu entsetzen sich im Gerichte erkläret hat / ic.

7. Ob nun zwar hiemit außgemacht / daß einer der vorgehenden Glaubiger von denen Nachfolgenden / auff Maetz / und Weise / als obgedacht / fodern könne / daß er entweder Entsetzen / oder Abtreten möge / und dabenebenst / wie in meinem Tractat von denen Erben ic. Part. VI. tit. IV. gezeigt / ein jeglicher Glaubiger / der öffentliche Pfand-Verschreibung in einem Erbe hat / er sey von denen Ersten / oder Letzten / wegen seiner Foderunge / das Erbe achterfolgen könne / so möchte mancher hiebey jedoch Zweiffel haben / ob / wenn einer der letzteren Creditoren schon angefangen ein Erbe zu achterfolgen / der Vorhergehenden einer aber nachmahls auch resolvieren wolte / selbiges Erbe / wegen seiner Foderunge / zu achterfolgen / der Letztere schuldig wäre / auff des Vorhergehende Begehren / zu entsetzen / oder abzutreten.

8. Was man umbillig zu seyn achten möchte / daß ein solcher letzterer Glaubiger / der wegen der Achterfolgunge schon Kosten gemacht / im Fall er nicht entsetzen wolte / abtreten / und die Kosten nebst seinem Capital- und Zinsen in Gefahr setzen müsse.

9. U.

9. Allein/ wenn dagegen betrachtet wird/ daß vermöge Klaren Inhalts Stat. Hamb. p. 2. tit. 5. art. 7. der Ältere im Stadt-Rente-Buche versicherte Glaubiger dem Jüngeren alle Wege vorgehet/ und daher der Jüngere / dem dieses wol bekant/ ihm selbst zu imputiren habe/ daß er den Achterfolgungs-Process erhoben/ und Kosten gemacht/ zu dem auch/ wenn der Ältere nachmahls die Achterfolgung fortsetzet/ dieser Jüngere/ falls das Erbe so viel austräget/ dennoch befriediget werden kan/ ob schon der Ältere das Erbe achterfolget/ so bin der gänßlichen Meinunge/ daß ein solcher jüngerer Creditor, wenn er gleich den Achterfolgungs-Process schon erhoben/ und Unkosten drauff verwandt/ dennoch schuldig sey sich zu erklären / ob er den Vorhergehenden entsetzen/ oder abtreten wolle.

10. Jedoch verstehe ich dieses von einem solchen Fall nur/ da einem jüngerem prosequierenden Glaubiger das Erbe ex primo decreto noch nicht zugeschrieben; Denn wenn dieses schon geschehen/ so kan der Vorhergehende von demselben die Entsetz- oder Abtretung nicht fodern.

11. Und zwar aus Ursachen/ weil in Statuto Hamb. part. 7. tit. 16. art. 3. in fin. ausdrücklich verordnet/ daß/ wenn einem Glaubiger wegen Erb-Zinse/ ein Erbe ex primo decreto zugeschrieben/ dasselbige Haus niemanden anders oder mehreren zugeschrieben werden soll/ es sey dann der selbige/ dem es also mit dem Gerichts-Zettel erst zugeschrieben worden/ zufriedest gnugsam contentiret/ und befriediget.

12. Wann nun aus diesen Worten erscheinet/ daß niemand ein Erbe prosequieren könne / es sey dann der Immisus contentiret/ so folget auch/ daß von einem solchen ex primo decreto immittierten Creditoren nicht gefodert werden könne/ daß er entsetze/ oder abtrete/ weil er durch das Entsetzen/ oder Abtreten so wenig befriediget wird/ daß er vielmehr

dadurch in mehrere Ungelegenheit/ Kosten/ und Schaden ver-
 setzet werden könnte.

13. Zwar möchte hiegegen hinwiederum eingewendet
 werden/ daß oballegierter Articul von einem andern / und
 zwar einem solchen Casu zu verstehen wäre/ da der immittier-
 te Creditor entweder der erste in dem Erbe eingeschriebe-
 ne/ oder auch niemand in dem Erbe eingeschrieben / und
 der Prosequent seine Zahlunge/ in ermangelunge anderer Mit-
 tel/ aus sothanem Erbe suchen wolte/ massen / wenn man die-
 sen Articul also nicht auflegen wolte/ selbiger dem Articulo
 primo Stat. H. p. 2. tit. 5. entgegen wäre / weil in diesem letz-
 tern ausdrücklich versehen/ daß der zu erst eingeschriebene Glau-
 biger seine Zahlunge vor dem Folgenden nehmen solle/ welches
 aber nicht geschehe / wenn der Letztere / so ex primo decreto
 immittieret / erst befriediget werden müste / und der Ältere
 von ihm die Entsetzung/ oder den Abstand nicht fodern / noch
 das Erbe zugleich achterfolgen könnte.

14. Allein daß dieser Articul unter andern auch von et-
 nem solchen Casu rede / da dem ex primo decreto immittier-
 ten Creditori sein Posten im Stadt-Rente-Buch vorhin schon
 versichert worden/ ist klärlich zu vernehmen aus denen Wor-
 ten/ so zu Anfangs dieses Articuli befindlich / nemlich : Erb-
 Sins; item : Extract aus dem Stadt-Buche/ unter eines
 Secretarij Hand/ und Subscription &c.

15. Daß dubium aber/ ob contradicierte so dann dieser
 Articul 5. p. 1. t. 16 dem vorgedachten art. 1. p. 2. t. 5. wird da-
 mit gehoben/ daß dieser Articul zu verstehen von einem sol-
 chen Casu, da ein ultimus immillus Creditor seine Befriedi-
 gunge vor der Hand annoch von dem Eigenthümer /
 oder jemanden anderst / der ihn entsetzen möchte / nicht
 aber aus dem Kauff-Schillinge suchet.

16. Allermassen sonsten dieses aufgemachet/ das ein jün-
gerer Glaubiger/ ob er schon die Immissio ex primo decre-
to erlanget/ und das Erbe zur Kerze verfolget/ leiden müsse/
das ein Vorhergehender aus dem Kauff-Schillinge erst bezah-
let werde.

17. In welcher Meinunge dann/ das nemlich der besag-
te *Art. 5.* von anderwärtiger Befriedigung des immittierten
Glaubigers/ nicht aber von Contentierung aus dem Kauff-
Schillinge zu verstehen/ mann bestätigt wird/ wenn mann
betrachtet/ das der nachfolgende *art. 6.* allererst besonders von
Verkauffung des Erbes handele/ mithin die Connexion, ob
der Verbindung der Worte ergebe/ das mann den *articulum 5.*
von obbesagtem Casu wol verstehen könne.

18. Wie dann auch fürs ander dieses/ das nemlich von
einem ex primo decreto Immittierten/ ein Älterer im Stadt-
Rente-Buche eingeschriebener Creditor, die Entsetz- oder Ab-
tretung nicht begehren möge/ über vorgedachten *art. 5.* auch
darinn begründet/ das ein Immissus durch die Zuschreibung/
auff vorhergehende öffentliche Verlassung ein jus quasitum,
possessionem, & administrationem, das ist ein aufgewonnen
Recht/ den Besitz/ und die Verwaltung des Erbes erlanget.

19. Welches ein Älterer ihm um so viel weniger durch
den Entsetzungs-Proceß streitig machen kan/ weil Drittens
er ihm selbst zu imputieren/ oder bezumüssen hat/ das er bey
öffentlicher Verlassung/ da die immissio gesucht/ die Impu-
gnation nicht gethan.

20. Denn eben damit/ das er die Verlassung nicht im-
pugniert/ er seine Einwilligung/ welche er nachm ahls einset-
tig nicht widerrufen kan/ wegen der Immissio ex primo
decreto, heimlich zu verstehen gegeben.

21. Wenn indessen ein Prosequent der noch ältere Cre-
di-

ditores vor sich hat/ sicher gehen/ und von der Prosecution durch den von einem älteren Creditoren erregten Entsetzung-Process nicht abgetrieben/ und auff unnötige Kosten gebracht werden wil/ so thuet er wol/ das/ ehe er die Achterfolgunge eines Erbes anfangt/ er von denen vorhergehenden Creditoren vernehme: Ob sie Beliebunge hätten das Erbe zu achterfolgen/ oder nicht.

22. Massen alsdann/wenn sie der achterfolgunge sich begeben wolten/er dieselbe/ falls sie nachmahls anders Sinnes werden/ das Erbe dennoch achterfolgen/ und die Entsetzunge von ihm fodern wolten/ sodann damit abhalten könnte/ das sie der Prosecution sich begeben hätten/ und also auch die Entsetz- oder Abtretunge von ihm nicht fodern könnten.

23. Würden aber sothane ältere Creditores der Achterfolgunge sich annehmen/ so könnte der Jüngere damit friedlich seyn/ und falls sie zu keinem von beyden/ nemlich weder zur Prosecution, noch zur Begebung derselben sich gestehen /und der Jüngere könnte auch seine Zahlung nicht erlangen/ so möchten sie/ meines erachtens/ zu einer Erklärung mittelst richterlichen Spruches wol angewiesen werden/ angesehen ja unbillig/ und einem älteren Creditoren selbst nicht gerathen wäre/ einen Jüngeren in solcher Ungewißheit stecken zu lassen/ oder auch auff unnötige Kosten zubringen. Non autem debet alteri per alterum iniqua Conditio inferri, l. 74. ff. de divers. Reg. jur.

24. Wann übrigens ein achterfolgender Glaubiger wegen seines Posten mit einem andern in gleicher Priorität steht/ so ist er ebenfalls befuegt von solchen in gleicher Priorität/ oder Erstigkeit stehenden Mit-Glaubiger die Entsetzunge/ oder den Abtritt pro rata, oder nach seinem Antheil zufodern/ falls er das Erbe nicht mit ihm achterfolget/ oder ihn gar auf-
lösen wil.

25. Wie.

25. Wiewol dergleichen Fälle sich nicht leicht begeben werden / weil / wenn das Erbe so schlecht / daß des Achterfolgenden in gleicher Priorität stehender Mit-Glaubiger abtreten müße / die Abtretung auf den Prosequenten pro rata mit ankäme / und dem zufolge der Prosequent die Achterfolgung lieber gar verlassen / als fortsetzen würde.

26. Siehe indessen / was von einem mit einem anderen in gleicher Priorität stehenden achterfolgenden Glaubiger angemercket in meinem **Tractat** von denen Erben 2. *Part. VI. tit. IV. n. 6. & seqq.*

27. Wenn ein Prosequent von einem derer in gleicher Priorität ihm nachstehenden Glaubiger allein die Erklärung zum Entsetzen / oder Abstande fordern wolte / so ist dieser nicht schuldig / sich zu erklären / ehe / und bevor der / oder die in gleicher Priorität stehende Concreditores mit citieret / und von selbigen zugleich vernommen: ob sie Willens seyn / zu entsetzen / oder abzutreten?

28. Denn / weil die in einer Priorität stehende Mit-Glaubiger wegen des Dati einmahl einerley Recht erlanget / so kan ein Prosequent ihm solches nicht kräncken / und dem zufolge den einen nicht mehr / als den andern für den Letzten Creditoren achten.

29. Weßwegen auch ein solcher Creditor der Exception plurium Citandorum, daß ist / daß mehr citieret werden müßen / sich billig erwehren kan. Wiewol ohne das auch Rechts ist / quod omnes, quorum interest citari debeant per *l. de unoquoque. 47. ff. de re judicata l. nam ita Divus. 39. ff. de adopt. Et teste cum aliis Carpzov. J. For. part. 1. c. 2. def. 25. n. 2. non sufficit, & pluribus litis consortibus unum, vel alterum citari, sed omnibus in specie citationem insinuari necesse est, l. 1. & 2. Cod. de conf. ejusd. lit. l. planè. 3. ff. famil. heretic.*

§

30. Wel-

30. Welche Citation dann diesen Effect hat, daß/ wenn der/ oder die Nach-citierte nicht erschienen/ selbige Nach-Citierte in Contumaciam, daß ist/ wegen ihres Ungehorsams/ für Abgestanden zu erklären wären; imgleichen/ wenn sie zwar erschienen/ aber sich nicht erklären wolten/ sie ebenfalls für Abgestanden zu erkennen.

31. Und wenn solchergestalt der eine in gleicher Priorität stehende alleine übrig bliebe/ so wäre er allererst schuldig sich heraus zulassen/ ob er entsetzen/ oder abtreten wolte.

32. Denn/ so lange die in gleicher Priorität stehende nicht citiret/ kan der eine/ wie gedacht/ nicht nur immerhin mit der bloßen Exception plurium Citandorum sich schützen/ und seine Erklärung zurücke halten/ bis der Mit-Glaubiger nachcitiret/ sondern auch/ wenn er wil/ nur bloß sub conditione, oder mit Bedinge sich erklären.

33. Nämlich etwann auff solche Weise: Wenn der mit mir in gleicher Priorität stehende Mit-Glaubiger entsetzen wil/ so wil ich pro rata mit entsetzen; oder auch: Im Fall mein in gleicher Priorität stehender Mit-Glaubiger abtreten wil/ trette ich mit ab.

34. Weil aber mit einer solchen Conditional-Erklärung dem Prosequenten noch nicht geholfen/ quod enim conditionale est, non valet, nisi existente conditione, *L. si quis fundum. 37. ff. de contrahendâ empr. Mev. p. 6. dec. 378.* so folget von selbst/ daß er/ wie vor erwöhnet/ die andere in gleicher Priorität stehende nachcitiren lassen müsse.

35. Um diese Weitlaufftigkeit nun zu vermeiden/ thuet ein Prosequent besser/ wenn er die in gleicher Priorität stehende Mit-Glaubiger/ von welchen er die Entsetzunge fodern wil/ alle zugleich alsofort citieren läset.

36. Indessen sind/ nach denen angeführten Rechten die-
je-

jenige/ so vorher/ ehe die andere nach-citiret/ mit Bedinge sich erkläret/ feste an ihrer Erklärunge/ wenn auff einen/ oder andern Fall der Nach-citirte die Condition erfüllet/ und also des Erstcitirten Conditional-Erklärunge purificiret.

37. Gehet also der zuerst allein citirte Concreditor sischerer/ um/ wenn er wil/ noch länger Bedenck-Zeit zu haben/ daß er nur platter Dinge bey der Exception plurium citandorum verharre/ und nicht ehe/ weder Conditionaliter, oder bedinglich/ noch ohne Bedinge sich erkläre/ bis sein Mit-Glaubiger citiret.

38. Wie dann auch bey obgedachten Conditional-Erklärungen noch dieser Zweifel vorfallen könnte/ ob nemlich/ bey dem ersten Casu, wenn der Nachcitirte sich nicht zum Entsetzen/ sondern zum Abstande erkläret/ der zuerst citirte/ auff seine Conditional-Erklärunge zur Entsetzunge/ weil die Condition nicht erfüllet/ abtreten müsse/ oder ob er dennoch/ wenn er wolte/ Entsetzen könnte.

39. Es ist aber hierauff die Antwort: daß der Erst-Citirte solchergestalt nicht schuldig sey/ abzutreten/ sondern dennoch zur Entsetzunge sich erbiethen könne/ und zwar aus Ursachen (1.) Weil aus der im ersten Casu gethanen Conditional-Erklärunge nicht folget/ daß/ wenn der Nach-citirte zum Abstande sich erkläret/ der Erstcitirte auff solchem Fall der Entsetzunge sich begeben hätte. Denn ob er zwar zur Entsetzunge pro rata nicht gelangen könnte/ weil der Nach-citirte Concreditor abtritt/ so bliebe ihm dennoch der Weg offen den Prosequenten in totum, für die ganze Summe zu entsetzen/ (2.) hat der Prosequent sich hierüber zu beschweren/ oder dagegen zu reden keine zu rechte beständige Ursache/ weil er sodann seine Zahlung bekömpt; Worzu (3.) hinzu kömpt/ daß einem jeden/ auch Abgetretenen/ freystehe in quavis pro-

cesius parte zum Entsetzen sich zu erklären/ weil der Prosequent nichts anders suchen kan/ und damit seinen Zweck erreicht.

40. Ungleich ist bey dem andere Conditional-Erklärungs-Fall (da nemlich/ wie gedacht/ der erst allein Citirte/ mit andern in gleicher Priorität stehende Mit-Glaubiger sich herausgelassen/ das/ wenn der Nach-Citirende Mit-Glaubiger abtrete/ er auch abtreten wolte) zumercken/ daß dennoch/ sothaner Erklärunge obuerachtet/ ihm frey stehet die Entsetzung in totum, oder gänzlich zuthuen/ wann er wil. Und zwar aus vorhin angeführten Ursachen.

41. Zwar möchte hiegegen eingewandt werden/ ob wären diese Betrachtungen überflüssig; Weil ein Prosequent, wenn ein Mit-Glaubiger ihn zu entsetzen sich erkläret/ eine solche Erklärunge niemahlen aufschlagen/ und also gerne geschehen lassen würde/ daß/ ob gleich ein Glaubiger einmahl zum Abstande sich heraus gelassen/ dennoch derselbe wieder anders resolvirte/ und die Entsetzung thät/ weil er alsden sein Geld zu empfangen hätte.

42. Allein/ wenn man erwaget/ daß (1.) die Welt voller Bosheit sey/ und mancher/ durch die Achterfolgung/ seines Nächsten Erbe lieber an sich bringet/ als daß er sich entsetzen lasse; Zu dem (2.) auch ein Prosequent von dem Entsetzer zum höchsten nur 2. Jahre von denen rektierenden Zinsen zu präetendieren hat/ und also/ wenn ihm mehr rektierten/ sothanen Restes halber mannigmal Schaden leiden würde/ wenn er selbst das Haus zu achter folgen die Gelegenheit verlieret/ zugeschweigen daß (3.) ein Prosequent auch darinn (nebst der zu erst angeführten Ursache) woleine ungerechte Absicht haben könnte/ daß er ihm vornehme/ durch die Verwaltung des Erbes (welche er durch die Ringlieferung ex primo decreto erlanget) mittelst ungebührlicher Berechnung der Bau-Kosten.

Wor

Vorüber nachmahls Processe mit ihme zuführen mancher Bedencken tragen möchte/ etwas zugewinnen/ so können/ anderer Ursachen anitz nicht zudencken/ wol Casus vorfallen/ da ein Prosequent lieber siehet/ daß die ihm nachfolgende Glaubiger einer nach dem andern abtreten / als daß er entsetzt werde.

43. Zum Beschluß dieses Titels kan nicht umhin annoch zuerühren/ wie das öfters gefragt sey: ob/ wenn ein Prosequent das Erbe bis an die Kerze getrieben/ bey der Kerze aber so viel nicht gebothen/ als der Prosequent es mit seinem Posten eingesetzt/ der vorhergehende Ältere alsdann von ihm den Abtritt wol begehren könne?

44. Diese Frage beantwortete ich mit Ja. Und zwar aus Ursachen/ weil die Anteriores, oder vorhergehende Ältere Glaubiger alle Wege daß nächste Recht zum Pfande haben/ und dem zufolge ihre Zahlung aus dem Erbe nehmen/ wenn gleich die Letztere nichts bekommen/ Stat. Hamb. part. 2. tit. 5. art. 1.

45. Wann nun befunden/ daß der Letztere mit seiner Forderung nicht fortkommen könne/ so wäre ja Unrecht/ daß derselbe denen Vorhergehenden Hinderung machen/ und nicht zugeben wolte/ daß sie das Erbe achterfolgeten/ und die Entsetzung/ oder den Abtritt von dem vorigen/ ihm nachstehenden Prosequenten foderten.

46. Und bey solchem Fall ist meine Meinunge/ daß/ wenn das Erbe durch den Letzteren einmahl mit Einsetzung seines Posten vergeblich an der Kerze gewesen/ der vorhergehende Glaubiger in seine Stelle trette/ und den Achterfolgungs-Process von neuen anzufangen nicht schuldig sey/ sondern das Erbe gleich wieder an die Kerze bringen könne. Und dieses zwar aus Ursachen (1.) weil man dem Eigener zum besten die in

Stat. Hamb. part. 1. tit. 42. art. 2. 3. verordnete Zeit einmahl ausgehalten: und aber nirgends geschrieben stehet / daß man zum andern mahl dieselbe Zeit abwarten soll. (2.) Weil die in Statuto gesetzete Zeit zu dem Ende beliebet / damit man sehen möge / ob der Eigener / oder jemand anders das Erbe entsetzen wolte; Und aber nicht zu præsumiren / oder zuvermuthen / daß / da man es über 2 Jahr lang versucht / es besser werden dürffte / zunahlen / da die Häuser älter werden / und also weniger gelten. Cessante Ergo fine, cessant media, (3.) Weil auch der vorige Prosequent nicht nur ihm / sondern auch den vorhergehenden Mit-Glaubigern zum besten die Achterfolgunge gethan / und daher auch diese die gemeldte Zeit mit ausgehalten.

* * * * *

Neunter Titel.

Von

Der Zeit / wann die Entsetzunge gesuchet werden kan.

Kurzer Begriff.

- | | |
|--|--|
| <p>1. Die Entsetzunge kan zu jeder Zeit gefodert werden.</p> <p>2. Am Anfange / zeitwehrender / oder am Ende der Achterfolgunge.</p> <p>3. Mann kan auch bey der Kerke die Entsetzunge fodern.</p> | <p>4. Es ist aber nicht zurathen / das man mit dem Entsetzungs-Process so lange warte.</p> <p>5. Und ist am besten / daß man gleich Anfangs diesen Process erhebe.</p> |
|--|--|

I.

Der achterfolgende Glaubiger / so da nach denen in vorhergehenden Titeln gesetzeten Gründen / befuegt ist / die Entsetzunge von seinen Mit-Glaubigern zu fodern / kan selbige suchen wann / und zu welcher Zeit er wil.

2. Nem-

2. Nämlich ehe er anfängt das Erbe zu achterfolgen; oder auch Zeit wehrenden Achterfolgungs-Processes; oder auch wann der Ring geliefert; ja wann das Erbe gar schon an die Kerze gebracht.

3. Wassen man auff den letzten Fall die letzteren Glaubiger wol dahin / nemlich bey der Kerzen / citieren zulassen pfelet / um sich zu erklären / ob sie abtreten wollen.

4. Biewol nicht zu rathen / das man so lange mit dem Entsetzungs-Process warte / weil / wenn ein letzterer Glaubiger bey der Kerze sich nicht erklären wil / er dazu nicht kan genötiget werden / und alsden der Verkauf des Erbes gehindert wird / weil vorhero gerichtlich gesucht werden muß / das der Letztere entsetze / oder abtrete.

5. Und thuet ein Prosequent auch dahero besser / das er gleich Anfangs bey der Achterfolgunge den Entsetzungs-Process anhängig mache / weil er dadurch offmabls erfähret / das ihn jemand entsetzet / und also der Mühe / und Kosten fernerer Achterfolgunge überhoben wird; und / wenn der Jüngere sich gütlich nicht erklären wolte / die Sache zu Gerichte ausführen kan / ehe es zur Kerze kompt.



Lehender Titel

Von

Dem Extrajudicialen oder auffer Gerichtlichen Entsetzungs-Process.

Kurzer Begriff.

- | | |
|---|---|
| <p>1. 2. Ein Prosequent kan den jüngern Gläubiger wegen der Entsetzunge durch Notarien / und Zeugen beschicken.</p> <p>3. Wenn der jünger Gläubiger sich zu einem / oder andern heraus läset / so ist er daran feste.</p> | <p>4. Ein Prosequent muß wegen der Erklärunge sich auff Verweiss richten.</p> <p>5. Vom Verweiss durch Notarien.</p> <p>6. 7. Welches der sicherste Verweiss sey.</p> |
|---|---|

1. Wann

L

Wann ein Glaubiger von seinem Mit-Glaubiger wissen wil/ob er ihn entsetzen wolle; so kan er/wem er wil/durch Notarien/ und Zeugen/ oder durch jemanden anders von ihm vernehmen lassen: ob er ihn in des e. gr. Titii Erbe mit 3000. \mathfrak{z} . Capital, und e. gr. eines Jahres Zinsen/ und Kosten (daferne schon einige gemacht) entsetzen/ oder/ ob er mit seiner Forderung/ so er in dem Erbe hat/ abtreten wolle?

2. Worben/wie zu Anfangs erwehnet/der Mandatarius, oder Bevollmächtigte des Prosequenten gemeinlich sich gebraucht des Worts: **Annehmen**; wann er fraget: **Ob man seinen Posten annehmen/ oder abtreten wolle?**

3. Antwortet der letzte Glaubiger: daß er ihn **entsetzen**; oder auch: daß er **abtreten** wolle. So hat damit die Sache ihre acweisete Wege/ und bedarff es keiner mehreren Weitläufigkeit/ weil im Fall der **Entsetzung** der fragende Creditor **Rechtswegen** sein Geld bekompt / qui enim interrogatus, se daturum, aut facturum quid, promittit, eâ Responzione ad idem dandum, vel faciendum obligatur, *pr. inst. de Verb. oblig. l. 5. §. 1. ff. de Verb. oblig. vid. cum aliis multis* Joh. Arn. Corvin. *Enchirid. Instit. eod. tit.* im **Abtretungs-Fall** aber der Letzte zu keiner andern Erklärung dem fragenden Creditoren verbunden/ und im übrigen wegen sothaner seiner Erklärung zum Abstande/ dem prosequirenden Creditoren in seiner Nachterfolgung keine Hinderung machen kan.

4. Wann indessen solchergestalt einer der letzteren Creditoren abtritt / oder zur Entsetzung sich heraus lästet / so muß der Prosequent, im Sicherheit willen/ (damit nemlich/ wennetwan derselbe letztere Creditor seine Meinung ändern/ und es auffß Leugnen legen wolte / er Beweis von der Erklärung

runge haben möge) vor allen Dingen dahin sehen/ daß er im Nothfall documentiren/ oder erweisen könne/ daß der Letzte zum Entsetzen/ oder Abstande sich heraus gelassen

5. Solches zu erhalten/ so kan der Prosequent die Erklärung vor Notarien/ und Zeugen thun lassen/ oder auch den letzten entsetzenden/ oder abtretenden Creditoren umb eigenhändige schriftliche Erklärunge ansuchen.

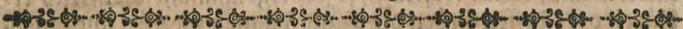
6. Weil aber jedoch bey beyden Fällen Schwierigkeiten sich hervor thun können; Indem man in dem ersten Fall prä-tendiren könte/ daß/ (weil es heißet/ testibus non nisi juratis creditur) die Zeugen eydlich abgehöret werden müsten; Im andern Fall/ wenn derjenige/ so sich eigenhändig schriftlich erkläret/ oder dessen Erben die Hand leugnen wolten/ auch mehrere Weitläufftigkeit erfordert werden würde; und über daß der Herr Gerichts-Voigt/ wenn das Erbe bis an die Kerche Ahterfolget/ und zum Verkauf eingesehet werden soll/ Schwierigkeit machen möchte die letzten Gläubiger für Abgestanden zu achten/ wann er nicht einen gerichtlichen Bescheid/ oder Extract Protocoll eines Bürgermeisters/ oder Gerichts-Verwalters vor sich hat/ womit alsofort zu erweisen/ daß die Abtretunge geschehen; So ist der richtigste Weg/ daß man alsofort denjenigen Gläubiger/ dem man die Entsetz- oder Abtretunge annuthen wil/ vor einem der präsidirenden Herren Bürgermeistere/ oder der Herren Gerichts-Verwalter vorfordern/ und bey dem Protocoll des Herrn Bürgerm. oder Hn. Gerichts-Verwalters vernehmen lasse: Ob der Citar. zu einem Weg gutwillig sich erklären wolle;

7. Massen alsdann auff einen/ oder andern Fall/ man mit dem extractu protocoll, welches vollen Glauben hat/ die Erklärunge/ auff Erstodern/ ohne mehrere Weitläufftigkeit/ und Unkosten darthun kan.

G

8. Wie

8. Wie dann auch der Stylus ohne das mit sich bringet/das/ wenn ein Glaubiger inter privatos parietes weder zu der Entsetzung/ noch zu dem Abstände sich nicht heraus lassen wil/ derjenige/ so die Entsetzung suchet/ den andern seinen Mit-Glaubiger vor einem der Worthaltenden Herrn Bürger-Meister/ oder der Herrn Gerichts-Verwaltere (welche hierinn Concurrentem jurisdictionem haben) vorfordern lasse/ und wenn er daselbst erscheinet/ und ad Protocollum zur Entsetzung/ oder zum Abstände sich erkläret/ sothane Erklärung ins Protocoll verzeichnet/ und/ wenn es verlangt wird/ Extractus Protocoll an statt Beweises mitgetheilet werde. Welcher Extract nur 12. Schilling kostet.



Fiffter Titel

Von

Dem Gerichtlichen Entsetzungs-Process.

Kurzer Begriff.

- | | |
|---|--|
| <p>1. 2. Die Citation ins Gericht zum Entsetzungs-Process wird leicht gehalten.</p> <p>3. 4. Mann gehet sicherer wenn man vorher den Beklagten vor einem der Herrn Bürger-Meister/ oder Gerichts-Verwalter fodern lässet.</p> <p>5. Gegenrede wegen eines Casus, und Antwort drauff.</p> <p>6. Inhalt des Citier-Zettels.</p> <p>7. 8. Formular der Klage.</p> <p>9. 10. Des Beklagten Einreden.</p> <p>11. 12. Wann Beklagter sich nicht</p> | <p>erklären wil/ wird ihm solches injungieret bey poen des Abstandes.</p> <p>13. Bescheid darüber.</p> <p>14. 15. Beklagter muß sich erklären wenn sein Posten gleich sehr geringe wäre gegen des Klägers seinen.</p> <p>16. 17. Jedoch werden ihm noch 8. Tage zur Bedenck-Zeit eingeräumet.</p> <p>18. Formular der Erkenntnisse.</p> <p>19. Die Erkenntnisse geschehen wol ex tempore.</p> <p>20. Zu dem Ende muß der Vorhergehende Pœnal-Bescheid übergeben werden.</p> <p>21. Von</p> |
|---|--|

21. Von der Marec sonder Gnade. | 24. 25. 26 27. Wie procedieret
 22. 23. Von der Erkantnisse in | werde/wenn Beclagte sich zu einem/
 contumaciam. | oder andern erkläret.

I.

Wann der letzte Glaubiger von dem die Entsetzung/ oder der Abstand gefodert wird/ vor einem der Praesidierenden Herrn Bürger Meister / oder Herrn Gerichts-Verwalter nicht erscheinet/ oder zwar sich gestellet/ aber zulänglich sich nicht erkläret/ sondern es drauff ankommen lästet/ oder zu Gerichte sich erbietet/ so gehet alsdann die Sache zu Gerichte / und ertheilet der WOrthaltende Herr Bürger-Meister/ oder der Herr Gerichts-Verwalter die Citation ins Nieder-Gericht/ wohin dergleichen Sachen gehören.

2. Zu welcher Erlaubnisse des Gerichtes dann die Herrn Bürger-Meistere/ und Gerichts-Verwaltere kein grosses Bedencken haben/ dergestalt/ das sie die Citation ins Gericht wol erlauben/ wenn derjenige/ so entsetzen/ oder abtreten soll/ vorhero gar nicht einmahl gefodert.

3. Wiewol ich dafür halte/ das ein Kläger besser thue/ und sicherer gehe/ wann er die Gerichtliche Citation nicht suchet/ ehe/ und bevor Beclagter vor einem der Herrn Bürger-Meister/ oder der Herrn Gerichts-Verwalter citieret.

4. In Betrachtunge/ das in Statuto Hamb. p. 1. tit. 13. art. 1. ausdrücklich versehen / das der Beclagte / ehe die Sache zu Gerichte gehet/ vorhero vor mehr-Willgemeldten WOrthaltenden Herrn Bürger-Meister/ oder Gerichts-Verwalter zu citieren; das also/ wenn diese Citation nicht vorhergeheth/ das Gericht bewogen werden könnte/ auff Beclagten Anhalten/ den Kläger in die Gerichtliche Unkosten/ weil er dem Beclagten selbige ohne Noth dahero verursachet hätte/ das er wider den

klaren, Inbalt erst angeführten Statuti ihm einen Gerichtlichen Proceß angehäset / zu condemnieren.

5. Zwar möchte man hiebey einen Fall ausnehmen wollen / da nemlich ein Citandus, auß des Prosequenten privatbefragen / sich schon vernehmen lassen / daß er sich weder zum Entsetzen / noch Abstande gestehen wolte / daß dahero nicht nötig wäre ihn vor einem der Präsidirenden Herrn BürgerMeister / oder Herrn Gerichts-Verwalter vor der Aufsertigung der gerichtlichen Citation vorzuladen; Allein weil die Gedancken des Menschen veränderlich / und daher der Prosequent nicht wissen kan / ob nicht der Citandus vor einem der Herrn Bürger-Meister / oder Herrn Gerichts Verwalter / wenn ihm die Sache sodann von hoher Hand remonstriret / anders Sinnes werden / und sich eines erklären würde / zu dem auch das Statutum loc. cit. keine solche Limitation leidet. So bleibe gänzlich der Meinunge / daß auch in diesem Fall / falls er keine Gefahr lauffen wil / in die Gerichts-Kosten vertheilet zu werden / wenn nachmahls der Citatus in primo termino zum Entsetzen / oder Abstande sich pure erklären / oder sonst rechtmäßige Exception anführen dürffte / schuldig sey / den Beklagten vorhero vor einem BürgerMeister / oder Gerichts-Verwalter zu citiren / ehe er zu Gerichte gehe.

6. Wann dann die Sache zu Gerichte gehet / so lässet man dem Citier-Zettel diese Worte einrücken : **Daß es sey wegen Entsetzung / in e. gr. Titii Erbe.**

7. In termino Citationis erscheinet Citanten Anwald / und trägt folgendes mündlich vor :

In Sachen Titii C^{ra} Mevium producire citationem,
 Mandatum, und die Beschwerunge des Seji Erbes / und weil
 Citatus der letzte in dem Erbe / so wil ich vernehmen / ob er meinen Principalen gedencke zu entsetzen / wegen Capitals, restitu-

renden Renten; (wann 2. Jahr Renten restiren / saget man wol/ und zwey Jahre Renten /) und Kosten; In Verweigerung dessen bitte Beklagten für Abgestanden zu erkennen/ cum refusione expensarum.

8. Wil mans noch kürzer geben/ so kan man stracks Anfangs sagen:

In Sachen Titii contra Mevium produciere Citacionem, Mandatum, und die Beschwerunge des Seji Erbes/bitte Entsetzung auff Capital, Interesse, und Gerichts-Kosten.

9. Hierauff nun bringet Beklagter seine Gegen-Reden ein. Deren ehliche/ und zwar dilatorische mit andern Processen gemein/ ehliche aber diesem Process eigen sind.

10. Von der ersten Art dilatorischer Einreden wil alhie nicht/ wol aber von der andern Art/ und zwar in folgendem besonderen Titel/ mit mehren handeln.

11. Wann indessen alle Exceptiones, oder Einreden beygebracht/ und ihre Erledigung erlanget/ und die Zeit herbey kommen/ da Beklagter/ ohne fernere Aufschüchte seine Erklärung zum Entsetzen/ oder Abstande thun muß; Selbiger aber dennoch zu keinem von beyden sich nicht heraus lassen wolte/ so bittet des Prosequenten Anwald zu erkennen/ daß Beklagter müsse schuldig seyn innerhalb achte Tagen/ bey poen des Abstandes / sich pure zu erklären.

12. Worauff der im Nieder-Gerichte Präsidirende graduirte ex tempore, oder alsofort/ saget: **Erkandt.**

13. Welche Erkänntnisse von dem Herrn Gerichts-Schreiber als ein Bescheid förmlich also ausgefertigt wird: Er. gr. "In Sachen Titii Klägers contra Mevium, Beklagten/ ergeheth der Bescheid/ daß Beklagter soll schuldig seyn innerhalb acht Tagen bey poen des Abstandes sich pure zu erklären.

14. Und wird hierin nicht angesehen/ daß Beklagten

Posten in Ansehung des Klägers Forderung / so er auflösen soll/gantz geringe sey/massen / wie mehrgemeldter Herr Procurat. Joachimus Stuelmacher bezeuget/unter andern vielen casibus bey seiner Procuratur, oder Anwaldschafft sich zuge-tragen/dasß von seinem Principalen/als letzten Creditoren/der nur drehhundert Marck Capital im Erbe gehabt / begehret / dasß er sich erklären solte : Ob er damit abtreten / oder des Klägers Posten von 1000. Marck entsetzen wolte?

15. Ob nun zwar Beklagten Anwald drauff sich ver-nehmen lassen / wie dasß Beklagten Gelegenheit nicht wäre / mit einer so geringen Summe ein so grosses zu entsetzen / und Anwald also bâte zu erkennen / dasß Kläger müste schuldig seyn das Erbe zu achterfolgen / und damit sein Heyl zu versuchen / so ist dennoch vorgedachter massen erkant / dasß Beklagter solte schuldig seyn / innerhalb 8. Tagen bey pœn des Abstandes sich purè zu erklären.

16. In termino der 8. Tage kan Klägers Anwald noch einmahl von Beklagten vernehmen: Ob er zum Abstande / oder zum Entsetzen sich erklären wolte?

17. Wann aber Beklagter alshenn zu keinem von bey-den sich nicht heraus lassen wil / so bittet Klägers Anwald mit-telest einreichung des vorhin ertheilten Pœnal - Bescheides / dasß Beklagter / weil er sich noch nicht erklären wil / dem ergangenen Bescheide gemäs für Abgestanden erkläret werden möge.

18. Worauß dann folgender massen erkant wird :

In Sachen Titii Klägers contra Mevium Beklagten / wird Beklagter hiemit für Abgestanden erkläret / jedoch cum reservatione residui.

19. Solche Erkântnisse aber geschicht auch öftters von dem Präsidirenden graduirten des Gerichts / ad instantiam partis, ex tempore, oder alsfort ; und zwar mit dem einzi-gen Worte : **Erkandt.**

20. Sic.

20. Hiebey aber muß ein Procurator vorſichtig ſeyn/ daß/wenn er dieſe ſchleunige Erkänntniſſe verlanget/er den vorhin ergangenen Pœnal-Befcheid von dem Herrn Gerichts-Schreiber unterſchrieben/wie vor gemeldet/gerichtlich übergebe.

21. Wolte auch der Beklagte im Gerichte gar nicht erſcheinen/ ſondern contumaciter außbleiben / ſo wird ad inſtantiam des Klägers in dem erſten Termino die Marck ſonder Gnade/ und die andere Citation erkant.

22. Bleibt er dann zum andern mahl aus / ſo wird er auff des Klägers Anſuchen in Contumaciam für Abgeſtanden/ jedoch cum reſervatione reſidui, erkläret.

23. Welche Erkänntniſſe dann gleichfalls gemeiniglich ex tempore von dem Präſidirenden Herrn Graduiren mit dem Worte: **Erkant**; geſchiehet / und in formâ außgefertiget wird als folget:

In Sachen Titii Klägers contra Mevium, Beklagten/ wird Beklagter hiemit in Contumaciam für Abgeſtanden erkläret/ jedoch cum reſervatione reſidui,

24. Wann aber Beklagter zur Entſetzung erböthig iſt/ ſaget deſſen Procurator im Gerichte:

Mein Principalis erkläret ſich zum Entſetzen. “

25. Darauf ſaget der im Nieder-Gerichte Präſidirende Graduirte alſofort:

Wird angenommen. “

26. Iſt Beklagter zum Abtreten reſolviret/ ſo ſaget deſſen Anwald:

Mein Principalis erkläret ſich cum reſervatione ſolitâ abzutreten.

27. Drauff ſpricht der Präſidirende Graduirte ebenfalls:

Wird angenommen: “

Zwölff

Zwölffter Titel

Von

Des Jüngern Gläubigers Einreden gegen
den Entsehung · Process.

Kurzer Begriff.

- | | |
|--|---|
| 1. 2. Von denen dilatorischen Einreden/ die dieser Process mit andern gemein hat/ wird allhie nicht gehandelt. | 21. Auff was Weise diese Einrede im Gerichte vorgeschüttet werde. |
| 3. Fünff Einreden sind diesem Process eigen. | 22. 23. Von der Gerichtlichen Loeskündigung. |
| 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. Von der ersten Einrede/ nemlich: Der Bedenkzeit. | 24. 25. Von der Extrajudicialen Loeskündigung. |
| 13. 14. Von der andern Einrede: Ego non sum ultimus: Ich bin der Letzte nicht. | 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. Von der Zeit der Gerichtlichen/ und auffer Gerichtlichen Loeskündigung. |
| 15. 16. 17. Von der dritten Einrede der aufzugebenden Rechnunge | 36. Von der Loeskündigung/ so allen nachstehenden Gläubigern zugleich geschieht |
| 18. Vierde Einrede der Loeskündigung. | 37. Beweis daß eine solche Loeskündigung nicht statt habe. |
| 19. Diese Einrede ist von nichten. | 38. 39. Von der Fünfften Einrede plurium citandorum, oder/ daß mehr citiret werden müssen. |
| 20. Jedoch sol gezeigt werden / wie man dabey procedire. | |

I.

S kan ein Beklagter in dem Entsehung · Process verschiedene in andern Processen vorkommende Dilatorisch/ oder verzügliche Exceptiones, oder Einreden haben/ zum Ex. daß er sich krank/ oder verreiset sey; oder andere erhebliche Verhinderung habe sich zu erklären.

2. C6

2. Es ist aber mein Zweck von dergleichen Einreden als sie nicht/ wol aber von solchen / die diesem Entsetzungs-Proceß eigen sind/ zu handeln.

3. Dergleichen Einreden nun kommen unter andern vornehmlich/ vor: (1.) die Einrede der Bedenck-Zeit/ (2.) die Einrede: Ego non sum ultimus, Ich bin der Letzte nicht. (3.) Die Einrede Edendarum rationum, der aufzugebenden Rechnung. (4.) Die Einrede der Loeskündigung. (5.) Die Einrede plurium Citandorum.

4. Die Erste Einrede/ nemlich die Bedenck-Zeit berührend/ so halte dafür / daß dieselbe einem Beklagten jüngeren Glaubiger rechtswegen nicht abzuschlagen.

5. In reiffer Erwegunge/ daß gleich in allen wol bestalten Gerichten/ also alhie in Hamburg man kein Bedencken hat auß eines Theils verlangen zu Einbringunge seiner Nothturfft Zeit zu geben/ und zwar wol mehr/ als ein Mahl/ nachdem der Sachen Umstände es erfodern.

6. Und weil dieses auch in gering-schätzigen Incident-Punkten wol geschieht/ so muß man vielmehr es gestatten in so wichtiger Sache/ als die Entsetzunge ist.

7. Dieses ist nur die Frage: Wie lange die Bedenck-Zeit seyn müsse?

8. Weil hievon in denen Hamburger-Stadt-Rechten eigentlich nichts beschrieben/ so halte dafür/ daß hiebey dem arbitrio judicis, oder dem Guetfinden des Gerichts viel heimzulassen.

9. Wenigsten müste man eine Zeit von achte Tagen verstaten / weil dieses / vermöge kündigen Observantz, der Terminus legalis im Niedern-Gerichte ist.

10. Sollte aber der Beklagte einen gewissen Terminum nennen/ so wäre dabey zu betrachten/ ob vermuthlich/ daß das

Gesuch nur zu auffenthalt der Sache angesehen/oder ob es Ernst sey sich zu erklären.

11. Und vermeine/ daß ein Gericht hierin/ nemlich in Ertheilung eines zulänglichen Termini von einigen Wochen/oder Monat/ nicht difficil seyn/ oder Schwierigkeit machen dürffe/ zumahien wenn es noch weit von Verkaufung des Erbes.

12. Allermassen eine Sache von nicht geringer Wichtigkeit ist/ daß man sich erkläre/ ob man jemand/ (zuvorab wenn der Posten ansehnlich/ Entsetzen/) oder abtreten wolle. Wie dann ohne das die Partes Rei in jure favorabiles sind/ per l. 125. ff. de divers. Reg. J. auch dem Kläger hierunter kein Nachtheil in seinem Rechte zuwächst.

13. Die Andere Exception, oder Einrede: Ego non sum ultimus, oder/ ich bin der Letzte nicht; bestehet darin/ daß/ wenn der Kläger von einem solchen Glaubiger die Entsetzung fodert/ der der Letzte in dem Erbe nicht ist/ er sich damit entschuldigen/ und begehren möge/ daß er von dem Letzten die Entsetzung erst fodere.

14. Weil aber von dieser Einrede weitläuftiger/ unter dem achten Titel gehandelt/ so wil den Leser dahin verweisen haben.

15. Die Dritte Einrede Edendarum rationum, oder der aufzugebenden Rechnung ist/ daß ein Beklagter von dem Kläger Rechnung von den Einkünften des Erbes / und seiner Forderung verlangen möge/ ehe er sich erklaret. Wie dieses ebenfalls breitter behauptet unter dem sechsten Titel.

16. Wobey jedoch annoch zuerinnern nötig achte/ daß diese Exception genant die Einreden Edendarum, nicht aber Reddendarum Rationum, daß ist/ der Aufzugebenden / nicht aber abzustattenden Rechnung. Massen hierunter ein grosser Unterschied stecket/ denn/ wenn man Rechnung abstattet / so giebt man auch Reliqua, daß ist/ daßjenige/ was überschiesset/ heraus;

17. Bel-

17. Welches alhie bey dieser Einrede nicht gefodert wird. Anertwogen sie nur darauß angesehen / daß mann aus der Einsicht der Rechnunge den Zustandt der Sache erlernen möge.

18. Die Vierte Einrede bestehet darinn / daß / wenn ein achterfolgender Glaubiger die Entsetzung suchet wil / der Beklagte vorschützte / daß ihm der Posten ein halbes Jahr vorhero loesgekündet werden müsse / und / wenn solches geschehen / er sich erklären wolle.

19. Allein daß diese Einrede denen Rechten nach kein statt habe / sondern durch einen abzuschaffenden Mißbrauch eingeführet sey / habe ich gründlich dargethaen in dem andern Titel.

20. Diesem nun zufolge / könnte wol überhoben seyn ein mehreres von dieser Einrede der Loeskündigung beyzufügen / weil sie aber so sehr eingeschlichen / daß fast kein Entsetzungs-Process vorkompt / da mann selbige nicht vorzuschütten pfeget / so wil mit wenigen annoch zeigen / wie der Process über diese Einrede pfege geführet zu werden / und wie er geführet werden müste / wenn sie statt hätte.

21. Dienet derowegen zu wissen / daß / wenn der Kläger / und Prosequent dem Beklagten / oder demjenigen Mit-Glaubiger / von welchem er die Entsetzung verlangt / die Loeskündigung ein halb Jahr vorhero nicht gethaen / des Beklagten Anwald wenn er der Einrede sich bedienen wil / saget : Weil meinem Principali die Loeskündigung nicht geschehen / so bin ich nicht schuldig mich zu erklären / sondern wil die Loeskündigung vorhero gewärtig seyn.

22. Hierauß pfeget Klägers Anwald die Loeskündigung bißweilen alsofort gerichtlich zu thun / mit diesen Worten : So wil ichs hiemit judicialiter auffkündigen.

23. Wann nun die Loeskündigung vorbesagter massen zu rechter Zeit (wovon nachmahls ein mehreres) gerichtlich geschehen /

sie werde von Beklagten acceptiert / oder nicht / oder / wenn sie gleich zu obngewöhnlicher Zeit gethan / aber entweder expressé, oder tacitè acceptieret / so hat selbige diesen Effect. daß Beklagter / nach Verlauff eines halben Jahres / schuldig sey sich zu erklären / ob er Klägern entsetzen / oder abstehen wolle.

24. Wil auch ein Kläger / nach dem ihm die Exception non facta interpellationis, oder / der nicht beschenehen Loeskündigung gerichtlich entgegen gesetzt / die Loeskündigung extrajudicialiter, oder außserhalb Gerichts thuen / so stehet ihm solches frey.

25. Biewol bey solcher Extrajudicialen Loeskündigung in gewissen Fällen mehrere Wittläufftigkeit / und Vorsorge erfordert wird / so wol wegen der Persohnen / die dieselbe thuen / als auch wegen derselben / denen sie geschehen muß / in gleichen wegen des Ortes / und der Art / und Weise : wovon mit mehren gehandelt in meinem Tractat von denen Erben &c. Im siebenden Theil.

26. Weil aber / wenn die Loeskündigung obbesagter maßen gerichtlich / oder auch außserhalb Gerichts geschehen / der Beklagte / wie vor gedacht / nach Verlauff eines halben Jahres / sich erklären muß / ob er entsetzen wolle / oder nicht ; So fraget sich hiebey nicht ohne Ursache / zu welcher Zeit dann die Loeskündigung geschehen müsse / wann sie den Effect haben soll / daß der letzte Concreditor sich drauff zu erklären verbunden sey ?

27. Dem da ist bekandt / daß sonst in Hamburg der Gebrauch sey / daß wegen der im Stadt-Rente Buch versicherten Gelder die Zahlunge / und also auch die ein halbes Jahr vorhero erforderte Loeskündigung zu denen bekanten vier Jahres Zeiten / und zwar die Loeskündigung binnen achte Tagen vor / oder nach Weyhenacht / Ostern / Johannis / oder Michaelis geschehen müsse ; und daß zu dem Ende auch sieben Verlassungs Tage angeordnet ; Nemlich zweyn wegen Weyhenacht / zweyn wegen Ostern /

Ostern/ einer wegen **Johannis**/ und zweye wegen **Michae-**
lis. Vid. Stat. Hamb. part. 1. tit. 1. art. 13. Conf. meinen **Tractat**
 von denen **Erben** Part. VII. tit. 1.

28. Wann derowegen ein Prosequent außserhalb dieser vier
 Zeiten die Loeskündigung an den letzten Mit-Glaubiger (gericht-
 lich/ oder außserhalb Gerichts) thun wolte/ so halte ich dafür/
 daß ein solcher Mit-Glaubiger/ wenn er die Loeskündigung ex-
 presse, oder tacendo nicht acceptieret/ sondern einwendet/ daß
 ihm dieselbe Loeskündigung zu rechter Zeit geschehen müsse/ nicht
 schuldig sey præcisè über ein halbes Jahr sich zum Entsat/ oder
 Abstände zu erklären; sondern daß der Prosequent, falls die Loes-
 kündigung einen Effect haben soll/ eine der vier Zeiten in acht
 nehmen müsse; und zwar solchergestalt/ daß wenn e. gr. ein Bo-
 sten Geldes auff **Ostern** oder **Michaelie** beleet/ die Loeskün-
 digunge auff **Ostern**/ oder **Michaelis**/ nicht aber auff **Wey-**
henacht/ oder **Johannis** zuthuen.

29. Und dieses aus Ursachen/ weil mann/ wie gedacht/ diese
 Zeiten in acht nehmen muß bey der Loeskündigung/ so einem
Eigenthümer/ und **Debitoren** selbst geschieht. Wie am besage-
 ten Ort meines **Tractats** von denen **Erben** gezeiget. Und aber
 der letzte Mit-Glaubiger/ der die Entsetzung thun soll/ nicht
 pejoris conditionis seyn/ noch weniger recht haben muß/ als der
 Principal-Schuldner/ dessen Stelle er vertritt/ wann er die Ent-
 setzung thuet. Qui enim succedit in locum, succedit in jus.

30. Zumahlen da alhie auch kein periculum in morâ ist/ in
 Betrachtunge/ daß/ wenn gleich ein letzter Mit-Glaubiger sich
 so bald noch nicht erkläret/ ein Prosequent auch/ Zeitwehrenden
 Entsetzungs-Processus, das Erbe wol achter folgen kan/ und in
 der Prosecution deßfalls nicht auffgehalten wird.

31. Zugeschweigen/ daß ohne das das Entsetzungs-Recht/
 da einem Tertio, oder Dritten auffgebürdet wird/ für einen an-
 dern

dern zu bezahlen / oder seiner eigenen Foderunge / auff gewisse Masse / sich zu begeben / gar etwas sonderliches / und einem leyten Mit-Glaubig-er keine geringe Last ist / welche man Rechts-wegen in ejus odium, oder zu seinem Nachtheil nicht zu extendieren / sondern vielmehr in ejus favorem, oder zu seinem Besten zu restringieren hat.

32. Und mag hiegegen nichts irren / das man vorgeben wolte / ob bringe gleichwol die tägliche Observantz mit sich / das / wenn eine Loeskündigunge gerichtlich geschiehet / zu welcher Jahres-Zeit es immer seyn möge / der Beklagte schuldig sey über ein halbes Jahr sich zu erklären.

33. Denn dagegen muß man distinguieren unter solchen Casibus, da Beklagter die Loeskündigunge entweder mit Stillschweigen / oder deutlichen Worten annimt / und solchen Casibus, da die Loeskündigunge / wenn sie zu unrechter Zeit geschiehet / nicht angenommen wird; und in diesen leyten Casibus halte dafür / das die zu unrechter Zeit beschehene Loeskündigunge für Null, und nichtig zu achten; in denen ersten aber / das Beklagter wegen der Acceptation der Loeskündigunge / ex pacto tacito, vel expresso, das ist / aus stillschweigender / oder ausdrücklicher Verpflichtunge sich selbst verbindlich gemacht über ein halbes Jahr sich zu erklären / wenn schon die Loeskündigunge zu unrechter Zeit geschehen.

34. Und weil dann gemeiniglich / wenn eine Loeskündigunge gerichtlich geschiehet / des Rei Anwald stillzuschweigen / oder seinen Dissensum nicht zu erkennen zugeben pfelet / und aus vorgedachten Principiis damit verursacht / das ein Reus, nach Verlauff eines halben Jahres / sich erklären muß / so kompt daher der Irrthum / das man gemeiniglich dafür hält / ob sey per Consuetudinem indistincte eingeführet / das / ob gleich zu unrechter Zeit eine Loeskündigunge gerichtlich gesche-

schehen/ dennoch über ein halbes Jahr der Reus sich erklären müsse/ wenn schon er die Loeskündigung nicht acceptieren wolte.

35. Vorjeto nicht zugedencken/ das ohne das erst erwiesen werden müste/ das eine Gewohnheit nach allen Requisites, nemlich per crebros actus, contradictorio foro &c. eingeführet.

36. Ferner ist bey der Loeskündigung noch anzumercken/ das in denen Fällen/ da mehr als ein Creditor auff den Prosequenten folgen/ einige Procuratores, um wegen der Loeskündigung nicht aufgehalten zu werden/ diese Cautel gebrauchen pflegen/ das/ ehe sie zu Gerichte gehen/ sie nicht nur dem Letzten/ sondern auch denen anderen Mit-Glaubigern/ so zwischen dem Prosequenten/ und Letzten stehen/ zugleich Zeit die Loeskündigung in eventum (wenn nemlich solche intermedii Creditores, nach Verlauff eines halben Jahres/ in Casu, da der letztere Abtritt/ wegen der Entsetzung etwann angesprochen werden dürfften) thun/ damit/ wenn etwann der Letzte abtritt/ die andern alsofort wegen der Entsetzung sich erklären müssen/ und den Prosequenten mit der nicht beschehenen Loeskündigung nicht abweisen können.

37. Allein ich halte dafür/ das/ wenn ein Concreditor intermedius, oder zwischen dem Prosequenten/ und letzten stehender Glaubiger eine solche Eventuale Loeskündigung tacite, vel expresse nicht annimmt (denn wenn er die Loeskündigung acceptiert/ so hat er es ihm selbst zu imputieren/ und bezumassen/ und er sich zur Eventualen Erklärung verbindlich gemacht) er nicht schuldig sey alsofort nach Verlauff eines halben Jahres sich zu erklären. Aus Ursachen (1.) weil er nicht der letzte Creditor ist/ und also ihm die Exceptio: Ego non sum ultimus; hierinnfalls zustatten kompt; (2.) weil/ wenn
eine

eine solche Eventuale Poeskündigung einigen Effect haben sollte/ der intermedius Creditor, wenn er Willens wäre/ im Fall der Folgende abtrete/ zur Entsetzung sich zu erklären/ in eventum istum, und auff's ungewisse sich auf Geldrichten müste/ worüber er/ wenn nachmahls/ nach Verlauff eines halben Jahres. der ultimus, oder posterior Creditor zum Entsatz sich herausliesse/ in Schaden gesetzt werden könnte/ indem er sein zum Entsetzen aufgenommene Capital nicht alsofort wieder unterbringen möchte: Welches gleichwol unbillig wäre. Non autem debet alteri per alterum iniqua Conditio inferri, l. 74 ff. de div. Reg. jur. und konte sodann der Poeskündigende Prosequent in Schaden gerathen/ wenn man von ihm den Schaden zu erstatten verlangen wolte.

38. Die Fünffte Einrede Plurium Citandorum, oder daß mehr Glaubiger citiret werden müssen/ beruhet darauff/ daß/ wenn unter den letzten Glaubigern von welchen man die Entsetzung fodert/ einige in gleicher Priorität stehen/ diejenige/ so in solcher Priorität noch nicht citiret/ nach-citiret werden müssen.

39. Was aber bey dieser Einrede zu wissen/ und zu beobachten dienlich/ ist unter dem Achten Titel mit mehreren angemercket/ daß also nicht nötig alhie weiter davon zu handeln.



Speci-



SPECIES FACTI,
CUM RESPONSO
CHILONIENSI,

Titio sind in des Mevii Erbe/ belegen in Hamburg/ in der N. N. Strasse/ versichert/ und im Stadt-Rente-Buch eingeschrieben 3000 R Capital, sampt Zinsen 3 pro Cento: Dieses Capital hat Titius zu rechter Zeit loes gekündigt; Die Poeskündigung ist von Mevio angenommen. Nach verflössener halb-jähriger Frist aber/ da die Verfallzeit gekommen/ und Titius sein Geldterheben wollen/ hat Mevius das Haus/ worinn die Gelder Quæstionis versichert/ zur Achterfolgung offerieret/ vermeinende/ das er nicht schuldig wäre/ die Zahlung zu thuen/ ehe/ und bevor/ mittelst Achterfolgung des Erbes/ versucht/ ob/ und wie weit Titius aus dem Kauf- Schillinge seiner Forderung halber befriediget werden möchte.

Siegegen hat Titius replicieret/ wie das/ weil Mevius ihm personaliter verhaftet/ auch die Jura communia so wol/ als Statutaria für ihn militierten/ er nicht verbunden wäre/ Hypothecaria zu agiren/ ehe er Reum personaliter belanget/ und auff ergangene Exsecution befinden/ das er nicht solvendo wäre; auch (als Mevius dawider einstreuen wollen/ ob wä-

re/ mittelst vielen Präjudicatis zu behaupten/ daß dennoch die
 Confvetudo ein anders mit sich brächte) des Doctr. Matthæi
 Schlüters in seinem Tractat von denen Erben in Ham-
 burg ic. part. 6. tit. 26. enthaltenen Rechts-Gründen sich bedie-
 net/ vermeinende/ daß solthane Präjudicata eine zu rechte be-
 ständige Gewohnheit/ contra Jus scriptum commune, & sta-
 tutarium, imò contra sanam rationem, & publicum com-
 modum, einzuführen nicht mächtig gnug seyn könnten.

Wann aber/ dessen ohnerachtet/ Mevius auff seiner Mei-
 nunge immerhin verharret/ und auff die vermeinte Präjudi-
 cata sich gründen wil/ so fraget sich :

Ob die von Mevio allegierte Präjudicata, falls sie bey-
 zubringen wären/ nicht vielmehr für einen abzuschaffenden
 Mißbrauch/ als eine zu rechte beständige Gewohnheit/ contra
 Jus scriptum, & huic conformia præjudicata alia, licet rari-
 ora, zu achten; Und die von D. Matth. Schlütern alleg: loco
 contra ejusmodi præjudicata angeführte Rechts-Gründe der
 Hebe nicht sind/ daß sie dem Titio rechtswegen zustatten kom-
 men müssen ?

RESPONSUM.

NEs uns Decano Seniori, und anderen Pro-
 fessoribus der Juristen-Facultät / bey der
 Hoch-Fürstl. Hollsteinischen Univerſität
 vorgesehte FACTI SPECIES zugefertigt,
 und über eine daraus gezogene Frage unsere
 in

in denen Rechten begründete Meinung zu eröffnen / begehret worden / demnach haben wir sothane Speciem facti bey versammletem Collegio verlesen / reifflich / und wohl erwogen / berichten dannhero auff die vorgestellte Frage :

Q U Æ S T I O.

Ob die von Mevio allegirte Präjudicata, fals ste beyzubringen wahren / nicht vielmehr für einen abzuschaffenden Mißbrauch / als eine zu Recht beständige Gewohnheit / contra Jus scriptum, & huic conformia præjudicata alia licet rariora zu achten / die von D. Matth. Schlüter alleg. loco contra ejusmodi præjudicata angeführte Rechts-Gründe der Hebe nicht sind / daß ste dem Titio rechtswegen zu statten kommen müssen ?

Für Recht / daß diese Frage / und zwar aus nachfolgenden Ursachen allerdings mit Ja zubeantworten sey / denn (1) ist nicht allein in denen allgemeinen beschriebenen Rechten /

per l. 14. C. de pignorib. Et hypothec.

sondern auch dem Jure Statutario Hamburgensi, wie solches Herr D. Matthæus Schlüter in seinem Tractatu von denen Erben in Hamburg mit mehrern angeführet / ganz deutlich verordnet / daß es in dem freyen Willen eines Creditoris hypothecarii, ob Er actionem personalem, oder realem zum ersten anstellen wolle / gänzlich beruhen solle /

Vid. Carpzov. p. 2. Const. 23. def. 32. Brun-
nem ad l. 24. C. d. i. Et Perez ad Cod. eod. n. 12.
part. 6. tit. 26.

welches jus scriptum so lange in seinem Vigore verbleiben muß/
 bis die vermeinte contraria consuetudo zu rechtbeständiger
 massen erwiesen/ consuetudo enim facti est, & in facto con-
 sistit, adeoque ab allegante probari debet,

Cap. 1 de Constit. in 6to Mer. p. 1. decis. 45. n. 3.

Fabricius ad Gail. 2. obs. 31. sect. 7.

und würde (2) zu dessen Ende ein umb so viel stärker Beweis-
 thum in gegenwertigem Casu erfodert werden/ je weniger zu
 präsumiren/das die Stadt Hamburg, deren tacitus consen-
 sus ad introducendam hanc consuetudinem denen bekandten
 Rechten nach ohnstreitig erfodert wird/ ihre Löbl. und in jure
 communi wohl fundirte Geseze durch dergleichen denenselben
 platterdings entgegenlauffende Gewohnheiten ohne sehr erheb-
 liche Ursachen dergestalt durchlöchern/und gänzlich entkräftten
 wollen/cum consuetudo juri communi contraria nunquam
 præsumatur

Mer. p. 2. decis. 377. n. 1.

& quem ibi citat

Mascard. de Probat. Conclus. 423. n. 12. § seqq.

& in rebus novis constituendis evidens debeat esse utilitas,
 ut recedatur ab eo jure, quod diu æquum visum est.

l. 2. ff. de Const. Princip.

Nun kan mann aber keine Motiven absehen/ welche die
 Stadt Hamburg zu Einführung der questionirten Gewohn-
 heit bewegen mögen/ als welche denen Creditoribus die Ein-
 treibung ihrer aufstehenden Capitalien nur schwehrer machen/
 der Bürger Credit, worauff der Stadt Wolfahrt beruhet
 verschwächen/ und also dem gemeinen Besten schnur stracks
 ent-

entgegen lauffen würde. Ja daß Senatus Hamburgensis nie-
mahls eine dem bono publico so nachtheilige/ und dahero

per l. 10. C. de S. S. Eccles.

an sich selbst ungültige Gewohnheit einzuführen intentionie-
ret gewesen/ und es dießfals alhier an desselben tacito con-
sensu allerdinge fehlet/ solches ist (4.) aus denen von Herrn
Doctr. Schlüttern

dict. tit. 26. n. 14.

erwehnten præjudicatis, welche von der viridi observantia
des von Mevio unter dem vortwandt einer contrairren Ge-
wohnheit impugnirten juris scripti genugsam testieren/ wie
auch dem Zeugnis der daselbst anbey allegierten alten wohl-
erfahrenen Procuratoren, unwidertreiblich zuschlessen/ ob
nun zwar Mevius auff das von Herrn Doctr. Schlüttern *n. 16.*
daselbst angeführte Vorgeben einiger Persohnen/ daß weit mehr
præjudicata, vermöge welcher/ der Glaubiger/ ehe er die Per-
söhnliche Klage anstellen könne/ das Erbe zu Aßterfolgen
verbunden währe/ in Hamburg verhanden/ seine Exceptio-
nem excussionis begründen will/ und des ersten Anblicks das
Ansehen gewinnen möchte/ als könnte durch solche Præjudica-
ta, wenn dieselbe zum Vorschein kommen solten/ die geschehe-
ne Einführung der gerühmten Gewohnheit rechtlich behaup-
tet werden/ cum judex, quæ frequenter in eodem contro-
versiarum genere servata sunt, causa cognita statuere debeat

l. 1. C. qua sit long consuetud.

& rebus judicatis consuetudo, teste

Mascardo Vol. 1. Conclus. 427.

probari possit, quod judex à populo, vel superiore electus
illum

illum repræsentet, factumque, cui reclamatur, iudicis legitimum populi factum, quoad consensum, interpretativè cenfeatur,

Mullerus in addit. ad Struv. Syntagma Jur. Civil. Exercitat. 2. §. 20. tit. 4. § quem ibi citat. Zasius ad l. 32. ff. de L L. n. 38.

So können doch (5.) dergleichen res judicatæ, wenn sie durch andere contrarias wie per ante dicta in gegenwertigem Casu geschehen/ unterbrochen/ keines weges eine streitige Gewohnheit/ erweislich machen/ cum ex actibus variis, & difformibus non inducatur consuetudo, & hujus perfectionem etiam unus actus contrarius impediat

Reinking. de Regim. Secul. & Eccles. Lib. 2. class. 2. c. 9. n. 17. § quos ibi citat Doctores

Vorjeho zugesichweigen / daß die res judicatæ nicht ad alias personas extendieret werden müssen

per leg. 2. C. Quibus res jud. non noc. § t. t. inter alios act. vel jud. al. non nocere,

& exemplis non sit judicandum, sed iudices legum ac justitiæ vestigia sequi debeant

l. 13. C. de Sentent. & Interloc.

auch überdehm dergleichen præjudicia nicht allezeit pro oraculis Delphicis zu halten

Cothm. Vol. 1. Cons. 13. n. 125.

und derselben vires der Unterscheid des geringsten Umstandes aufzuheben vermag

Ever.

Everhard. in Loc. Topic. à simili. n. 11. Pruckmannus Lib. 1. Conf. 42. n. 14.

Ferner wie Titius vor der geschehenen Aechterfolgung des quaestionierten Erbes Mevii personam ex contractu sibi devinctam hat/ also muß (6.) aus diesem Jure ad Rem die von demselben inseparable actio personalis auch ante excussionem hypothecæ ohnstreitig entstehen/ cum juxta vulgatum: Posita causa ponatur effectus, mit welchem principio, und der gesunden Vernunft die quaestionirte consuetudo streiten/ auch einfolglich keinen Valeur haben würde. Diesem tritt (7.) bey daß der nexus hypothecæ ein accessorium des mutui und naturâ posterior, daher ein wider die wesentliche Beschaffenheit der Sachen streitendes absurdum seyn würde/ wann die ex vinculo accessorio entstehende Actio Realis vor der ex Obligatione principali entspringenden Actione personali nothwendig angestellet werden solte/ zumahlen die Leges, wenn sie en regarde dieser beyden Actionen die Election in casu alienati pignoris einschrencken/ zwar den Creditorem wol Vorergriffung der hypothecariæ zu Anstellung der Personal-Action

per Nov. 4. n. 2.

adstringieren/ keines weges aber/ denen juris principiis nach/ daß / in der quaestionirten consuetudine sich hervorthuende ὕπερον προτέρον approbiren können.

Endlich würde auch (8) selbst wider die Billigkeit streiten/ wenn der quaestionirten Gewohnheit nach/ daß zu des Gläubigers besten/ und Sicherheit demselben verpfändete Erbe quaestionis demselben in Betrachtung des Haupt- Contracts zum präjudiz gereichen / und denselben deterioris conditionis als einen bloessen Chirographarium machen solte / cum quod ob gratiam alicujus conceditur, non fit in ejus dispendium retorquendum

Cap.

Cap. 61. de Reg. Jur. in 6to
 wie solches mehr wohlgedachter Herr D. Schlüter
 dict. tit. 26. n. 14.

nicht ohne Grund mit mehrern angeführet.

Aus welchem allen denn dieser unwidertreiblicher
 Schluss ohnschwer zu machen/dass/ wenn gleich die von Mevio
 angeführte Praejudicata beyzubringen wären/dieselbe dennoch
 vor keine zu Recht beständige Gewohnheit zu halten/ sondern
 vielmehr als ein der utilitati publicæ, der Æquität / und de-
 nen Juris principiis schnur stracks entgegenlaufsender / auch
 einfolglich ganz verwerfflicher Mißbrauch abzuschaffen sey /
 cum consuetudo defacto contra statutum observata rationi
 repugnans, & minimè approbanda nullo temporis spatio
 quantumvis diuturno confirmetur

Christin. Vol. 1. Decis. 291. n. 3. § 5.

Auch die von Herrn Doctr. Matthæo Schlütern allegato loco
 contra ejusmodi præjudicata angeführte Rechts-Gründe von
 solcher Erheblichkeit sind/ daß sie dem Titio allerdings zu stat-
 ten kommen müssen.

Haben solches denen Rechten/ und uns zugefertigtem Fa-
 cto also gemäß befunden/ und zu freundlicher Antwort nicht
 verhalten wollen. Urfundlich Unsers hierunter gedruckten
 Facultät. Insigels. Riehl in Collegio nostro den 14. Febru-
 arij Anno 1699.



Decanus, Senior, und sämtliche
 Professores der - Juristen Facultät daselbst.

RE-

RESPONSUM
 Excellentissimi Domini
 SAMUELIS STRYKII.

Die Species Facti, darüber mein in Rechten gegründetes
 Bedencken verlanget worden / verhält sich folgen-
 der gestalt :

Titio sind in des Mevii Erbe/ belegen in Hamburg/ in
 der N. N. Strasse/ versichert/ und in Stadt-Rente-
 Buch eingeschrieben 3000 Rthl. Capital, sampt Zin-
 sen 3 pro Cento: Dieses Capital hat Titius zu rech-
 ter Zeit loes gekündigt; Die Loeskündigung ist von Mevio
 angenommen. Nach verflössener halb-jähriger Frist aber/ da
 die Verfallzeit gekommen/ und Titius sein Geldt erheben wol-
 len/ hat Mevius das Haus/ worinn die Gelder Quæstionis ver-
 sichert/ zur Achterfolgung offerieret/ vermeinende/ das er nicht
 schuldig wäre/ die Zahlung zu thuen / ehe / und bevor / mittelst
 Achterfolgung des Erbes/ versuchet / ob / und wie weit Titius
 aus dem Kauff-Schillinge seiner Forderung halber befriediget
 werden möchte.

Hiegegen hat Titius replicieret/ wie das/ weil Mevius ihm
 personaliter verhoffet/ auch die Jura communia so wol / als
 Statutaria für ihn militierten/ er nicht verbunden wäre/ Hy-
 pothecaria zu agiren/ ehe er Reum personaliter belanget/ und
 auff ergangene Exsecution befunden/ das er nicht solvendo
 wäre; auch (als Mevius dawider einstreuen wollen/ ob wä-
 re /

R

re /

re/ mittelst vielen Präjudicatis zu behaupten/ daß dennoch die Confuetudo ein anders mit sich brächte) des Doct. Matthæi Schlüters in seinem Tractat von denen Lehen in Hamburg ic. part. 6. tit. 26. enthaltenen Rechts-Gründen sich bedienet/ vermeinende/ daß solthane Präjudicata ente zu rechte beständige Gewohnheit/ contra Jus scriptum commune, & statutarium, imò contra sanam rationem, & publicum commodum, einzuführen nicht mächtig genug seyn könnten.

Wann aber/ dessen ohnerachtet/ Mevius auff seiner Meinung immerhin verharret/ und auff die vermeinte Präjudicata sich gründen wil/ so fraget sich :

Ob die von Mevio allegierte Präjudicata, falls sie beyzubringen wären/ nicht vielmehr für einen abzuschaffenden Mißbrauch/ als eine zu rechte beständige Gewohnheit/ contra jus scriptum, & huic conformia præjudicata alia, licet rariora, zu achten; Und die von D. Matth. Schlütern alleg: loco contra ejusmodi præjudicata angeführte Rechts-Gründe der Hebe nicht sind/ daß sie dem Titio rechtswegen zustatten kommen müssen?

Nun ist bey Entscheidung dieser Frage zum Grunde zu sehen/ wie die allgemeine Rechte bey Ertheilung unterschiedener Rechts-Mittel/ dadurch jemand zu dem seinigen gelangen kan/ allezeit ihr Absehen auff den Vorthell des Creditoris oder Klägers/ nimmer aber auff den Favorem des Beklagten oder Schuldners genommen/ es wäre dann / daß die einer Foderung halber competierende Diverfa juris remedia nicht wider den Debitorem selbst / sondern contra tertios Possessores, aut Intercessores & constituentes angestrenget wurden / in welchem Fall der Creditor mit der von ihm contra tertium erwählten Action zurücke/ und ad ipsam Debitorem pfleget

get verwiesen zu werden/welches letztere jedoch nur ex beneficio juris novi contra Romanorum Jctorum placita eingeführet ist/ nach welchen Römischen Rechten einem Creditori die völlige Freyheit überlassen war / ob er den Schuldener selbst / oder den Bürgen vor dem Schuldener belangen wolte /

per L. 3. L. 5. L. 19. & L. 23.

C. de Fidejussor:

L. 51. §. 3. ff. eod:

L. 56. pr. ff. mandat:

Dasz aber heutiges Tages ein Bürgedes beneficii ordinis sich zu erfreuen habe/ solches ist erstlich:

Per Nov. 4. c. 1. & inde deductam Auth. presente C. de Fidejuss. eingeführet /

Benedict. de Plumbinis Tract. de Discussionibus n. 1. sequ. Zan- ger. de Except. P. 2. c. 16.

Ferner war einem jeden Creditori erlaubt/ob er den Principal-Schuldener vorbeu gehen/ oder so fort die Besitzer der ihm unterpfändlich beschriebenen Stücke angreifen wolte/und stand diesem keinesweges frey / den Debitorem von sich ab / und an den Creditorem zuverweisen

L. fin. Cod. de oblig. & Actio.

L. persecutione 24. C. de Pignor.

L. mulier 19. ff. qui potior. in pign.

Es ist aber auch dieses erstlich jure Novellarum geändert / und dem Possesori pignoris die Exceptio excussionis verstattet worden

Per Nov. 4. c. 2. & inde petitam Auth. sed hodie C. de obl. & Act. Jacob de Arena

Tract. de excussionibus bon. n. 10. seqq.

Neguzant de Pignor. P. 8. membr. 1. n. 11. & sequ.

In welchen Fällen nun dergleichen restrictio libertatis agendi nicht

nicht befändlich/ da bleibet einem jeden Creditori, oder Actori die freye Wahl/ welcher Action er sich zu seiner Befriedigung bedienen wolle: Plures enim actiones hoc fine introductæ, ut la- xior sit agendi facultas

L. 76. §. pen. ff. de Legat. 2. §. 14. Inst. de Act.

Kremberg de Concurſu actionum n. 6.

Unde actori eligere permiſſum est actionē, quā facilius ſuum conſequi poſſit, adeo, ut hoc negligendo; ſtultiſſimus dicatur

§. 5. Inst. quodcum eo L. 15. qui deſtinavit. 24. ff. de Rei vindicat:

Et intereſt Creditoris plura auxilia habere, quibus ſuum conſequatur

Jacob. de Arena Tract. de Excusſionibus bon. n. 9.

Nun iſt aber aus unſern Rechten bekannt/ daß/ wann der Debitor ſelbſten das zugleich verſchriebenellinter-Pfand beſiſzet/ dem Creditori ganz freyſtehet/ oder personali actione, oder hypo- thecariā, oder utraque wieder den Creditorem klagen wolle/ wie dann ſolches nicht allein in jure Codicis

Per L. 14. & 24. C. de Pignor.

ſondern auch jure Novellarum gar deutlich disponieret iſt/

Per Nov. 4. c. 2. & Auth. hoc ſi creditor. Cod. de Pignor.

Womit auch alle Juris Interpretes, nemine contradicente, übereinstimmen

Matthias Stephani Comm. ad Nov. 4. n. 26.

Mynſing. Cent. 1. Obf. 58.

Adeo ut actio personalis, & hypothecaria contra Debitorem in eodem Libello inſtitui poſſit

Negusant de Pign. Part. 8. membr. 1. n. 9.

Mynſing. dict. Obf. 58.

Unde ſi Creditor, cui Debitor certas res oppignoravit, actionem hypothecariam jam inſtituerit, hāc omiſſā, adverſus de- bitorem personali actione experiri, & in alia bona ſibi non obligata, executionem petere poteſt,

Carpz.

Carpzovius Part. 2. Const. 23. Def. 32. n. 5.

Berlich. P. 1. Const. 81. n. 31.

Mev. P. 2. Dec. 339.

Coler. de Proc. Execut. P. 3. cap. 9. n. 29.

Und kan hiewider derer jenigen Meinung nicht angeführet werden/welche da statuieren/ quod quando speciale pignus constitutum, executio præ omnibus aliis Debitoris bonis, in illam rem specialiter obligatam fieri debeat

Berlich. dict. Concl. 81. n. 30.

Nicolai in Proc. P. 3. c. 8. n. 15.

adeo ut quamvis alicui cum pignore speciali generalis hypotheca constituta, tamen, nisi pignore speciali excuso, ad alia bona venire nequeat

Per L. quamvis 2. C. de pignor. & ibi Dd. Hartm. Pistor. P. 3. qu.

13. n. 2. & seqq. Myrs. Cent. 6. obs. 94. n. 6.

Womit auch insonderheit der Hamburger-Stadt-Recht übereinstimmet

Stat. Hamb. P. 1. Tit. 5. art. 13.

Inmassen dieses alles nur statt findet/ si plures unius Debitoris Creditores concurrant, & inter se de prioritare disputent

Covarruv. Libr. 3. Resol. cap. 18. n. 1. seqq.

Eine ganz andere Bewandnis aber hat es mit dem Debitore selbst/ welchem nimmer frey gelassen ist einen Creditorem damit abzuweisen/ ut prius hypothecam specialem excusat

Salgado in Labyrinth. Creditorum Part. 2. cap. 5. n. 4. seqq.

Carpzovius P. 23. Dec. 29. n. 13. & seqq.

Brunnemann Comment. ad dict. L. 2. C. de Pign. in fin.

Und ob gleich hieselbst der gegenseitigen Meinung beypflichten

Hartm. Pistor. Part. 3. qu. 13. n. 8.

Mevius P. 4. dec. 48. n. 3.

So ist doch solches ex textibus Codicis generaliter loquen-
tibus keines weges zubeaupten/ da der Imperator Justinia-
nus in jure novissimo nemlich in der

Nov. 4. c. 2.

Dieses mit so klaren durren Worten entchieden hat/ quod con-
tra principalem debitorem, pignus penes se detinentem,
plane liberum sit Creditori, an personali, an hypothecariâ,
an utraque actione simul experiri velit. Kann nun der Cre-
ditor, omiffâ hypothecariâ, actione personali Klagen/ oder
auch beyde zugleich anstellen/ so muß ihm auch die Wahl frey
bleiben/ ob er sich an die Hypotheca halten/ oder da der De-
bitor sonst keine bahre Bezahlung schaffet/ die Immissio in
andere Guther suchen wolfe/ zugeschwigen/ daß einem Debi-
tori ad excussionem hypothecæ specialis Creditorem able-
ganti, die Replicatio doli allerdings entgegen stehen würde/
in dolo enim est, qui hoc, quod se debere novit, solvere de-
trectat, cum dolus semper præsumatur in eo, qui non facit,
quod facere debuit

Arg. L. Tutor, qui repertorium 7. pr. ff. de administr. Tutor.

L. dolo 41. ff. ad L. Falcid.

Über dem auch des Creditoris conditio dadurch deterior wer-
den wurde/ wann ein Debitor, da er sonst annehmliche Zahlung
leisten kan/ den Creditorem dahinn verweisen wolte/ wofelbst
er cum majori molestiâ & incommodo, multisque ambagi-
bus erstlich zu dem seintigen gelangen würde/

Mev. dict. p. 4. dec. 48. n. 5.

wie nun dergestalt diese libertas vel personali, vel hypothe-
cariâ agendi contra debitorem de jure Justiniano ihre Ge-
wissheit hat

Ex dict. Nov. 4. c. 2.

So

So beruhet nunmehr die Entscheidung der mir überschickten Frage darauff: Ob solches Recht bey der Stadt Hamburg die observantiam juris communis aufgehoben/ oder ob des Herrn D. Matthæi Schlüters in seinem Tractat von denen Erben in Hamburg die observantiam juris communis auch bey gedachter Stadt gnugsam behauptet habe?

Wann nun solcher Tractat angesehen wird / so hat der Herr Doct. Schlüter daselbst gar vorsichtig zum Fundament supponieret / daß er nicht dieses in Streit ziehe / wann der Besitzer eines verpfändeten Erbes sich weder expresse, weder tacite zur Zahlung des auff solchem Erbe haftenden Capitals verbindlich gemachet / immassen kein zweifel / daß ein solcher Besitzer weiter nicht / als quatenus hypothecam possidet, sich mit dem Creditore einzulassen verbunden sey / cessante enim facto obligatorio, cessat etiam obligatio, & sic quoque actio in personam

arg. L. 55. in fin. ff. de oblig. & Act.

sondern/es sey die Frage: Wenn der Besitzer des Erbes zugleich seine Person entweder ex mutuo, daß ihme die Gelder selbst geliehen / oder auch exspeciali conventione cum Creditoribus inita, da er bey Erkauffung des Erbes denen Creditoren verspricht / ihnen solches Capital bis zur Abtragung gebührend zu verzinsen / obligieret hat / in dem ersten Fall ist die Obligatio personalis ex mutuo obustrettig / in dem bekant / quod omnes actiones ex contractu sunt personales

Hoppius in Comm. ad pr. Inst. quibus modis re contractuar oblig. n. 1. in fin.

in dem letzten Fall ist nicht nöthig auff die Obligation
ex

ex pacto moribus introducto sein Absehen zu nehmen / sondern es ist hier eine klahre Obligatio ex constituto, in dem der Käufer bey Erkauffung des Erbes / alle auffhaffende Schulden übernommen / qui enim Debitum alienum sine stipulatione se soluturum promittit, sive illud debitum sit naturale, sive mixtum, ille personam suam obligat, hoc consensu qualitercunque declarato, ad debitum illud exsolvendum, ita, ut, si hoc non faciat, conveniri possit actione de constituta pecunia

§. 9. Inst. de actionibus, L. 1. C. de const. pec. L. 1. pr. & tot. tit. ff. de constituta pecun.

Nihil enim aliud est constituere, quam Debitorem se facere, & alterius in se transferre, vel suscipere obligationem

Carpz. p. 2. c. 16. dec. 2. n. 6.

Daher auch derjenige/ welcher durch einen Brieff dem Creditori zurück schreibet: Remanserunt apud me quinquaginta ex credito tuo, ex contractu pupillorum meorum, quos reddere tibi debeo, si intra diem supra scriptum non fecero, debebo tibi usuras, hierdurch ex constituto personaliter obligiret wird /

L. Titius. 24. ff. de Const. pecun.

Mejer in Colleg. Argent. tit. de Constit. pecun. §. 5.

Lauterbach ad Tit. ff. de const. pec.

Und ist auch hiebey kein Zweifel/ daß weil dergleichen constitutum solo pacto geschieht

L. 1. pr. ff. de Const. pecun.

Ein pactum aber ad sui subsistentiam nicht eben eine expresse conventionem bedarff / sondern es kan der Consensus wohl

wohl ex facto colligieret werden / quod pactum tacitum appellatur,

Juxta L. 2. & 4. ff. de Pactis

Carpzovius p. 2. Const. 33. d. 14. n. 7.

Zu welchem pacto tacito auch gehöret die Receptio vel agnitio Crediti alieni per solutionem usurarum, ex his enim etiam ad sortem præsumitur obligatio,

L. cum de in rem verso 6. pr. ff. de usuris.

Welche præsumtio dann um so viel mehr behauptet wird / weil einem Käufer die auff dem Erbe hafftende Posten in der Kauff-Summa gekürzet werden / das er also nicht allein simplici pacto, sondern auch reali retentione pecuniæ creditoribus debitæ zur Bezahlung obligieret wird /

Arg. L. 32. ff. de Reb. creditis

L. Publica Mervia 26. ff. depos.

Da nun dergestalt die Obligatio personalis ex constituto & receptione pecuniæ alienæ feste gesetzet ist / so kan ich nicht absehen / wie hieselbst eine contraria consuetudo Hamburgensis zu behaupten stehe : Dann zum (1.) ist bekant / das in Hamburg in Ermangelunge der Stadt-Rechte die decisio vorkommender Sachen aus dem Käyser-Recht genommen werde / auch sonst alle statuta in dubio dergestalt zu interpretieren / ut juri communi quam maximè congruant

Alderan. Mascard. Tract. de Interpretatione statuti: Concl. 2.

& 12.

Carpz. libr. 2. Resp. 41. n. 5. & libr. 6. Resp. 49. n. 19.

(2) Und also / da in denen Statutis Hamburgensibus gesetzet ist / das / wann ein Glaubiger aus der Kauff-Summa eines auff beschebener Achterfolgung

gung/ verkauften Erbes nicht völlig befriedigt werden könnte/ den Mangel der
gewesene Eigenthümer ersetzen / und bezahlen solle/ daraus nicht sofort zu
schließen : also ist nun der gewesene Eigenthümer/ und nicht der neue personali-
ter obligiret; Dann hieselbst der klahre Contentus statuti vor Augen lieget/
das von dem Fall geredet werde/ wann der Käufer oder neuer Eigenthümer lei-
ne Schulden übernimmt/ sondern die völlige Kauff-Summa zu Befriedigung
der Creditoren abgiebet/ und diese zu ihrer Zahlung nicht zureichet. In die-
sem Fall müssen die Creditores ratione crediti residui sich an den gewesenen
Eigenthümer halten/ weil der neue nequidem actione reali, geschweige den-
noch personali, ihnen obligiret wird/ inmassen die actio realis hypotheca-
ria soluto debito per oblationem fortis seu totius pretii getilget wird/ solu-
to enim debito, tollitur pignus

L. 6. pr. ff. quibus mod. pign. solvatur.

L. 6. C. de distractione pignoris:

L. 18. ff. de Novat. Donell. Tract. de pign. c. 14.

sublato autem pignoris nexu, tollitur actio hypothecaria.

Tiraquell. Tract. cessante causa.

Wieweniger kan eine actio personalis contra novum proprietarium hie-
selbst übrig seyn / weil derselbe die Schuld weder expresse noch tacite über-
nommen / sondern vielmehr oblatione totius summae sich ab omni nexu
liberiret.

L. 12. fin. ff. quibus modis pignus: solv.

Richter ad Auth. sed hodie C. de obl. & Act. n. 20.

(3) Kan auch aus solchen Worten des statuti Hamburgensis nicht ge-
schlossen werden/ das gleichwohl ante excusationem primi Debitoris das Er-
be achterfolget werden müsse / weil solche Worte secundum ordinem juris
communis zu interpretieren / dann es stehet daselbst nicht/ das ein Creditor
das Erbe achterfolgen müsse/ sondern die Worte lauten de casu factae perse-
cutionis hypothecae : auff beschehener Achterfolgung/ das ist/ wann dem
Gläubiger omnia actione personali contra debitorem ex domo hypothe-
cara seine Bezahlung geschiehet/ aber nicht völlig erhalten kan/ dadurch andern
Glaub

Glaubigern/ so sich an des Debitoris Person halten wollen/ keines weges die electio abgeschnitten ist.

(4) So bezeugen auch diese Facultatem excutiendi des verpfañdeten Erbe/ oder andere des Debitoris Güter/ die alte Urtheils-Bücher der Stadt Hamburg/

Juxta adducta D. Schlüßeri P. 6. Tit. 26. §. 14.

dass der Creditor alsdann an das Erbe zuserweisen/ wann der Debitor kein ander Pfand hat/ Ergo si præter bona hypothecata adhuc alia Debitor habeat, illa mittere creditor, & ex his solutionem petere potest.

Per tradita superius ex Carpovio.

Berlichio, & Mevio.

(5) Ob num wohl per præjudicia contraria eine widrige consuetudo/Hamburgensis behauptet werden wil/ so ist doch hiebey billig zu erwegen/dass nicht so fort ex aliquor præjudicii contrarius eine beständige consuetudo zu erzwingen sey/ dann gewiß ist es/ dass die erste Sententia dem Juri communi directo contraria gewesen/ als woselbst obangegogener massen/ ein Creditor liberam electionem hätte/ qua actione velit experiri

per Nov. 4. C. 2.

Ist also ferner die prima sententia ipso jure nulla gewesen/

per L. 2. C. quando provocare non est necess.

Quod vero nullum est, non potest producere juris effectum

L. 4. §. 6. de re judicata

L. Non dubium 5. C. de Lhus.

Nachmahls ist dabey ferner zu erwegen/ dass die folgende Sententia, so sich auff die erste gegründet/ pari nullitatis vitio behaftet seyn würden/ principio enim annullato, omnia nulla sunt, quæ inde sequuntur

Arg. L. quod ab initio 29. ff. de R. J.

Tiraqvell: ad L. si unquam. verb. Revertatur n. 415. C. de revocat. donat.

Drittens können secundum Statutam Hamburgense solche präjudicia
judicis vel Senatus keine consuetudinem vim legis habentem einführen/
sondern es würde dadurch der Consensus totius Populi nöthig seyn müs-
sen/ illorum enim tacitus consensus ad consuetudinem requiratur, quo-
rum expressus exigitur ad legem ferendam,

Arg. L. 32. in fin. ff. de Legibus.

ibi: quod iudicio populi recepta.

Besold: ad ff. Tit. de L. L. §. 29.

anderer Rationum, so der Herr D. Schlüter in seinem Tractat

p. 6. Tit. 26. §. 17.

wie auch die Herren Icti Chilonienses in ihrem ertheiltem Responso weite
läufftiger aufgeführt haben/ vorjeko nicht zu gedencken. Aus welchem allen
ich beständig schliesse/ daß von dem Mevio keine Consuetudo beygebracht sey/
hingegen Titio dasjenige/ was von dem Herrn D. Schlütern am angezogenem
Orth wider die Präjudicata an/ und aufgeführt/ zu statten kommen müsse/
wie dann auch solch vorgeschüttete Gewo nheit/ wann sie gleich zu behaupten
stünden/ als eine den Credit der Stadt Hamburg schwächende / und also auch
derselben ganze Wohlfahrt / welche in conservierung des Credits, und
schleuniger Befriedigung der Creditorum beruhet / zerstörender Miß-
brauch zu achten / billig zu castiren / und aufzuheben seyn wurde /
welches ich denen Rechten gemäß zu seyn mit meiner Hand und Pittz
schafft bezeuge / jedoch salvo rectius sentientium arbitrio. Halle
den 18 Augusti 1699.



SAMUEL STRYKIUS JC.

Seren: Et. Brand. Confiliar. intimus
& Facult. Jurid. Ordinarius.

Str.



Sr. Excellenz des Hn. Geheimten Rathes

SAMUEL STRYKEN

Schreiben /

An den AUTOREM.

Hoch-Edler / Best / und Hochgelahrter /
Insonders Hoch-Geehrter Herr /

S Ich bin Demselben gar sehr verbun-
den vor das übersandte schöne Buch / so
Derselbe von denen Erben in Hamburg
heraus gegeben / darinn Er gewiß seinem
Vaterlande einen ganz nützlichen Dienst
erwiesen / daß ihnen in solchem Buch ein Licht ange-
zündet / dahin sie in vorkommenden schweren Fällen /
davon manches zeitliche Wohlfahrt dependiret / recur-
rieren / und sich ihres zustehenden Rechtens halber
informieren können / wie dann auch andern Gelehrten
kein

kein minder Dienst erwiesen ist / daß sie von solcher
 müsslichen / jedoch sonst nirgend ausgeführten Materia,
 in diesem Buch gründliche Nachricht finden können /
 hiernächst ersehe / daß mein Hochgeehrter Herr von
 mir ein Bedencken in der Sache verlanget / darüber
 die Löbl. Juristen - Facultät zu Kiel consultiret worden;
 Nun beklage / daß mir dieser Tractat nebst dem Respon-
 so nach Verlauff vieler Wochen erstlich insinuiret wor-
 den / sonst ich so fort mich daran machen würde / jeso
 aber bin mit einigen nothwendigen Verrichtungen
 überhäuffet / deshalb umb eine kleine Dilation bitte/
 alsdann sehen will / damit dessen Verlangen ein Ver-
 gnügen geschehe / umb dadurch zubezeugen / wie ich
 nach Ergebung Göttlicher Gnaden-Beschirmung Le-
 benslang zu seyn verlange

Meines Hochgeehrtesten **Dn. D.**

Dienst-Bereitwilligster

Diener

SAMUEL STRYKE, D.



Ejusdem

DOMINI STRYKII
EPISTOLA
GRATULATORIA.

VIRO Nobilissimo, & Consultissimo
DN. MATTHÆO Schlutern/
J. U. Doctori, & Consulenti apud Ham-
burgenfes Celeberrimo.

S. D.

SAMUEL STRYKIUS, Jctus
Serenissimi Electoris Brandenburgici
Confiliarius Intimus, & in Academia Hallenfi
Antecessor.



Bstrictum me Tibi profiteor,
pro insigni munere quod Lite-
ris tuis gratisimis, haud ita pri-
dem

M 2

dem oblatis, adjunxisti. Video enim, Te
 solennem illam apud Hamburgenses ma-
 teriam de pecunia sub fide rerum immo-
 bilium credita, justo volumine ita expo-
 suisse, ut nihil intactum reliqueris, quod ad
 persecutionem crediti bonorumq; pu-
 blica fide obligatorum, pertinere videba-
 tur. Fecisti hac ratione, ne censuram in-
 curreres Servii Quinto Mucio exproban-
 tis: *Turpe esse Patricio, & Nobili, & causas o-
 ranti, jus, in quo versaretur, ignorare.* Immen-
 sa quidem sæpius quorundam industria
 est, in originibus antiquissimorum jurium
 indagandis qui felices se existimant, si nihil
 antiquitatis ignorent, & rerum deperdita-
 rum, juriumq; obsoletorum fontes osten-
 dere valeant: Verum hac ratione evenit ut
 plurimum, quotidiana negligi, adeo, ut, de
 his consulti, hæreant, nec quid justum in-
 justumve, pronunciare ausint; quo ipso
 nihil amplius laudis merentur, quam quod
 sibi

fibi sapiant, patriæ vero in sopiendis litibus exortis, & civibus etiam circa dubia causarum fata fluctuantibus prodesse nequeant, parum memores illius, quod disertissimus quondam Romanorum Consul monuit: *Non nobis tantum nos natos esse, sed maximam nostri partem patriam sibi vindicare.* Quapropter Tu, VIR CONSULTISSIME, optimi civis explevisti partes, qui illi themati discutendo operam impendisti, in quo fidem civitatis Hamburgensis, utilitatemq; civium, imo etiam tot exterorum, eadem fide maximam fortunarum partem vestratibus offerendo, fiduciam sitam esse, in confesso est: Hunc laborem laudatissimum eo majorem mereri calculum censeo, quod lingua vernacula illum expediveris, quo quisque civium domi in casibus obvenientibus sibi ipsi succurrere, nec oraculum consulere necessum habeat. Hinc nullus dubito, si ingratum

præfens seculum, posteros Tibi acturos
 gratias, quod materiæ huic, tenebris
 hæctenus involutæ, lucem fulgentissi-
 mam accenderis, cujus splendor se diffun-
 det etiam ad alia Jctorum collegia, quibus
 circa materiam hanc, alibi non discussam,
 de jure respondendum. De cætero, cum
 plures hujus generis materias utilissimas
 pari industria Te elaborasse perceperim,
 illarum editionem publici boni causâ Te
 præstolor, eoq; nomine vires à Deo, & lar-
 gisimos laborum successus apprecor.
 Vale! Dabam Halæ Magdeburgicæ Ka-
 lend. Jul. Anno reparatæ salutis MDCIC.

Druckfehler.

In der Dedication nach dem Worte : Begebenheiten ;
 soll stehen : mir erzeigeten Brüder- und Vet-
 terlichen &c. Die übrige Fehler wolle der Leser be-
 lieben selbst zu corrigiren.







Ki 2640

(X 2265218)

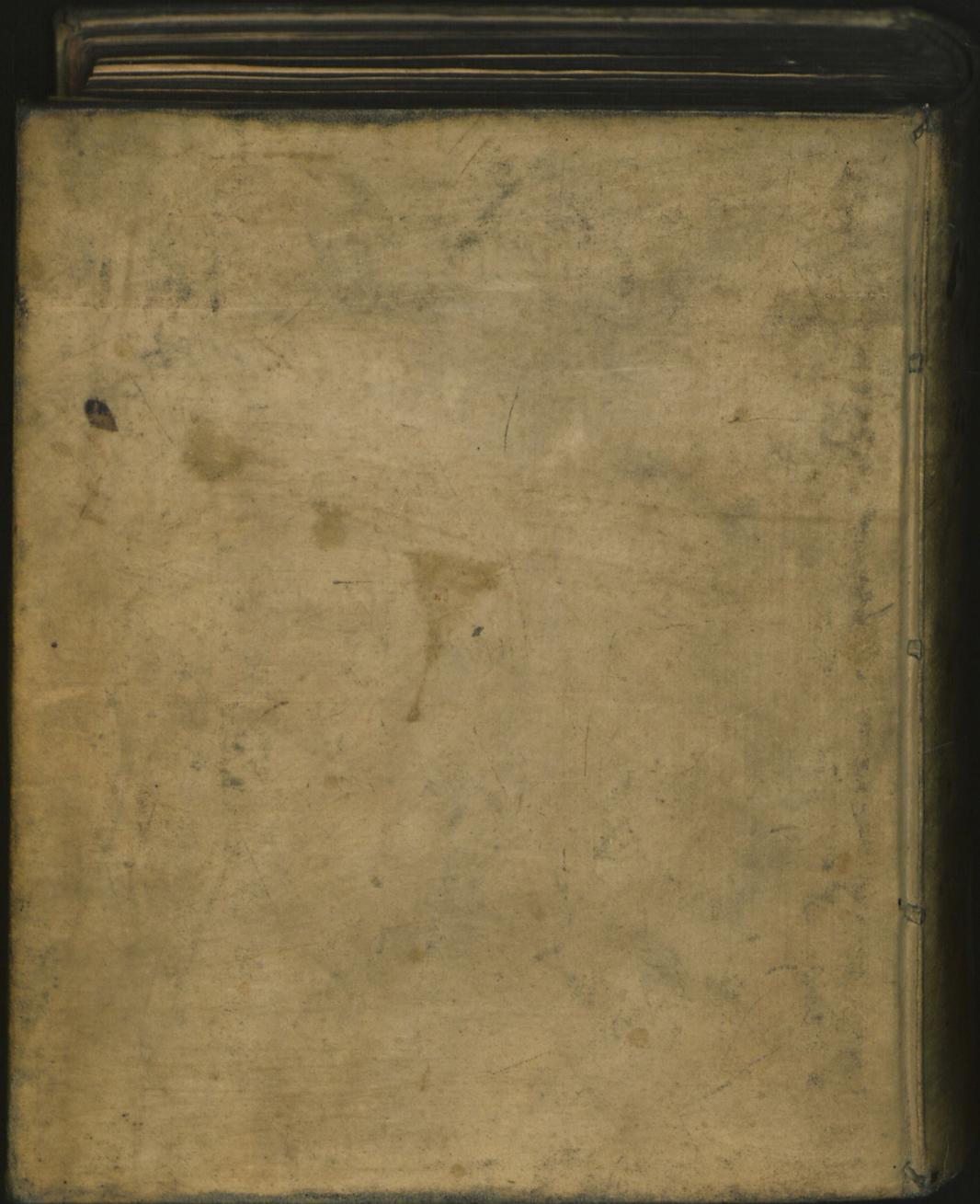
Vorp

ULB Halle 3
006 303 986



Ki





MAT
Rechts=

Infsekun

Wie selbiger bey Prose
fentlich verpfändeten Er
burg geführet wird /

Allen Eigenern/ei
rern/ die ihre Gelder in
len / wie auch Advocaten un
von diesem Proceß nichts wissen /
oder dergleichen noch nie ans Licht
nicht mittheilen k

RES

Der Hochlöblich.
Über eine in des Autoris
beweglichen Gütern in
burg oft

RESI

Tit. Herrn SAM
Weltberühmten Jcti, Ch
Raths/ und Directoris der U
ge. Nebst Desselben Sch
über of gemeldten Tracta
mitzi

HAMBURG, In Verlegung Samu
A



at
efs,

e eines of-
in Ham-
entenie-
gen wol-
als welche
/ ohne diese/
Grunde

Ziel/
oder un-
Ham-

EN,
eimen
Fra-

ebezeit/

